

Schlussbericht

der

„Gruppe zur Überprüfung und sorgfältigen Evaluierung geäußerter Vorwürfe“

1. Einrichtung und Aufgabe

Am 13. 6.2006 hat der ORF-Stiftungsrat beschlossen: *Die Generaldirektorin als Alleingeschäftsführerin möge eine Gruppe aus versierten, vertrauenswürdigen und sensiblen Personen zur Überprüfung und sorgfältigen Evaluierung der geäußerten Vorwürfe einsetzen, der jedenfalls auch Mitglieder des jeweils zuständigen Betriebsrates und Redakteursrates bzw. Redakteursvertretung angehören. Über das Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe ist bis 31. Juli 2006 dem Stiftungsrat zu berichten.*

Mit Interner Mitteilung vom 22.6.2006 ist die Generaldirektorin dieser Empfehlung nachgekommen; sie hat

Dr. Wolfgang Buchner, Leiter Administration
Dr. Margit Czöppan, Leiterin Kultur Fernsehen
Josef Lesnik, Vorsitzender Betriebsrat Fernsehen-Programm
Dr. Monika Rupp, Gleichstellungsbeauftragte¹
Dr. Danielle Spera, 1. Redakteurssprecherin FI 1 tagesaktuell²
Fritz Wendl, Redakteursratsvorsitzender

zu Mitgliedern der Gruppe zur Evaluierung geäußerter Vorwürfe bestellt und beauftragt, einen außerhalb des Unternehmens stehenden Vorsitzenden zu wählen, sich eine Geschäftsordnung zu geben und allenfalls über ihre endgültige Zusammensetzung zu entscheiden. Das Vorliegen des Schlussberichtes wurde mit 28.7.2006 terminisiert.

Hinsichtlich der Aufgabenstellung hat sie auf den Beschluss des Stiftungsrates verwiesen, in dem dazu ausgeführt wird:

In mehreren Veröffentlichungen, in Berichten über eine Versammlung der Redakteure der ZIB-Redaktion und über ein Management-Meeting des ORF wurde über kolportierte Missstände im ORF berichtet.

¹ Die Betriebsvereinbarung vom 29.8.2003 sieht eine paritätisch besetzte Gleichstellungskommission vor, die eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n wählt. Ihre/Seine Aufgaben umfassen insbesondere die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Gleichbehandlungsgebots diskriminiert fühlen, die Beratung und Information in allen Fragen der Gleichbehandlung, die Organisation von Schulungen und Informationsmaßnahmen, die Erstellung eines Gleichstellungsförderungsplans, die jährliche Erfassung der Personalstruktur sowie die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen und Beförderungen.

² Das ORF-Redakteursstatut idF der Wiederverlautbarung vom 10.10.2002 enthält insbesondere nähere Bestimmungen über die Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung, die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen und die Gremien der Redakteursvertretung.

Die Vorwürfe beziehen sich insbesondere auf:

- kolportierte frauenfeindliche und herabwürdigende Äußerungen gegenüber MitarbeiterInnen;
- die „Bedrohung“ von MitarbeiterInnen mit „Karriereaussparungen“;
- behauptete Manipulation der Berichterstattung und
- Verstöße gegen das Redakteursstatut.

Die öffentlich diskutierten Vorwürfe schaden dem Ansehen des ORF in hohem Maße.

2. Konstituierung und Beschlüsse

Die Konstituierung der Gruppe erfolgte am 29.6.2006. Als außerhalb des Unternehmens stehender Vorsitzender wurde einstimmig per Akklamation der ehemalige (1974-1978) ORF-Generalintendant Dr. Otto Oberhammer gewählt.

Nunmehr unter seinem Vorsitz wurde in derselben Sitzung einstimmig die Geschäftsordnung laut Beilage ./1 beschlossen und eine generelle Befangenheit eines Mitglieds (§ 6 Z. 3 der Geschäftsordnung) nicht festgestellt.

In den weiteren Sitzungen wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Das Ersuchen des Zentralbetriebsrats vom 26.6.2006, ein von ihm nominiertes weiteres Mitglied in die Gruppe zu bestellen, wird abgelehnt.
- Die Ladung oder Nichtladung einer Auskunftsperson ist von der Gruppe zu entscheiden (alle diesbezüglichen Veranlassungen erfolgten einvernehmlich).
- Auf Grund seiner erklärten Befangenheit hat Dr. Wolfgang Buchner an der Prüfung und Evaluierung des entsprechenden Sachverhalts (3.4.18) nicht teilgenommen.
- Die Verschwiegenheitspflicht der Gruppenmitglieder gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung gilt mit Beziehung auf die Angaben der Auskunftspersonen und hinsichtlich des Inhalts der in der Gruppe geführten Diskussionen zeitlich unbefristet über die Arbeit der Gruppe hinaus.
- Der Schlussbericht wird einstimmig beschlossen und in der vorliegenden Form verabschiedet.

3. Prüfung

In diesem Abschnitt wird über Vorgänge und Ergebnisse der Prüfung zu den einzelnen Sachverhalten berichtet, im Abschnitt 4 kommt die Auswertung zur Darstellung. Die Gruppe hat sich einhellig dazu bekannt, dass sie nicht berechtigt ist, Unwerturteile über einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ORF abzugeben (sie befindet sich dazu in Übereinstimmung mit dem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Marhold vom 30.6.2006, das der ORF vor Konstituierung der Gruppe beauftragt, der Gruppe zur Verfügung gestellt hat und das hier als Beilage ./2 angeschlossen ist).

3.1 Vorgangsweise

Über das ORF-Intranet wurde – nach einem in der Gruppe abgestimmten Text - allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beschluss des Stiftungsrates vom 13.6.2006 in Erinnerung gebracht und die Möglichkeit eröffnet, Mitteilungen/Informationen zum Auftrag der Gruppe jedem einzelnen Gruppenmitglied per e-mail zu übermitteln. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf diesem Weg an die Gruppe herangetreten sind, und weitere im selben Zusammenhang Benannte wurden in der Folge als Auskunftspersonen geladen. Allen Ladungen wurde Folge geleistet.

Bezug nehmend auf einen diesbezüglichen Hinweis in jeder Ladung hat der Vorsitzende vor der inhaltlichen Befragung jede Auskunftsperson an ihre Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage und an ihr Recht, die Aussage in einzelnen Punkten zu verweigern, erinnert. Über die Angaben der Auskunftspersonen wurden gemäß § 7 der Geschäftsordnung Niederschriften angefertigt, die nach ihrer lauten Verlesung von der Auskunftsperson und der Schriftführerin unterfertigt wurden.

3.2 Auskunftspersonen

- Mag. Karl Amon, Chefredakteur Hörfunk, HD 1
- Dieter Bornemann, Redakteur im Ressort Wirtschaft der ZiB, FI 1
- Andrea Brückner, Redakteurin im Ressort Inland/EU der ZiB, FI 1
- Dr. Wolfgang Buchner, Leiter Administration, GA
- Mag. Johann Bürger, Ressortleiter Inland/ EU der ZiB, FI 1
- Lorenz Gallmetzer, Redakteur in der Magazinredaktion 2 („Weltjournal“), FI 1
- Mag. Stefan Gehrler, Redakteur im Ressort Inland/EU der ZiB, FI 1
- Friedrich Jungmayr, stellvertretender Ressortleiter Inland/EU, FI 1
- Mag^a. Waltraud Langer, Ressortleiterin Wirtschaft der ZiB, FI 1
- Dr. Claudia Lind, Redakteurin Inland/EU der ZiB, FI 1
- Dr. Helene Maimann, Redakteurin Bildung und Zeitgeschehen, FI 2
- Dr. Gerhard Moser, Betriebsratsvorsitzender Hörfunkdirektion
- Prof. Werner Mück, Hauptabteilungsleiter Information Fernsehen (Chefredakteur), FI 1
- Dr. Helmut Opletal, Redakteur Information Hörfunk, HD 1
- Andrea Puschi-Schliefnig, Redakteurin in der Magazinredaktion 3 („Thema“), FI 1
- Mag^a. Claudia Reiterer, Redakteurin in der Magazinredaktion 1 („Report“), FI 1, in Begleitung der Bundesgleichbehandlungsanwältin Dr. Ingrid Nikolay-Leitner
- Christian Schüller, Leiter der Magazinredaktion 4 („Am Schauplatz“), FI 1
- Dr. Armin Wolf, Redakteur im Ressort Ausland, der ZiB, FI 1

3.3 Weitere Grundlagen

Der Evaluierung von Vorwürfen zur Berichterstattung sind darüber hinaus von der Gruppe erstellte Auswertungen von Sendungsprotokollen, APA-Meldungen und Berichten anderer Medien etc. zugrunde gelegt. Darauf wird an den entsprechenden Stellen des Berichts im Einzelnen Bezug genommen.

3.4 Prüfungsergebnisse

Zu einzelnen Vorwürfen:

- 3.4.1** Im Zuge der Formierung seiner Mitarbeiterschaft nach seinen Eignungsanforderungen durch den Chefredakteur FS (in der Folge: CR) im ersten Jahr nach seiner Bestellung (am 1. Mai 2002) fühlte sich eine langjährige ZiB-Redakteurin vom CR bedrängt, ihren Arbeitsbereich zu wechseln. Nachdem ihr Einsatz als Moderatorin der Tages-ZiBs zunächst eingeschränkt worden sei, sei ihr diese Aufgabe im Frühjahr 2003 gänzlich entzogen worden. Nach der Aussage des zuständigen Ressortleiters hat der CR ihm gegenüber die Mitarbeiterin als nicht besonders intelligent und als für den Einsatz im politischen Journalismus wenig begabt beurteilt und beigefügt: „wo sie politisch hingehört, wissen wir auch; deshalb werden wir sie in ein Chronik-Magazin geben“. In seiner Anhörung vor der Gruppe hat sich der CR an eine politische Zuordnung der Redakteurin, die er kaum kenne, nicht erinnert. Er hat ausgeschlossen, Urheber von in der Folge in Umlauf gekommenen üblen frauenfeindlichen Apostrophierungen zu sein. Die betroffene Redakteurin hat das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte für ihre Zuordnung als „links“ aufgrund ihrer Berichterstattung oder wegen persönlicher Naheverhältnisse ausgeschlossen; eine solche Zuordnung hat der CR schließlich bestritten.
- 3.4.2** Als es in einer Redaktionskonferenz um die Wahrnehmung der Berichterstattung von der Opernball-Demo 2003 ging, habe der CR in einer Sitzung geäußert, „wie sieht es aus, wenn der ORF Frauen zu einer Demo schickt“. Dem Auftrag des CR entsprechend musste ein Redakteur die beiden Redakteurinnen, die die gleiche Aufgabe in den Vorjahren allein erfüllt hatten, begleiten. Auch die Beiträge 2003 wurden schließlich von ihnen allein gestaltet. Im Zuge der bei der genannten Sitzung geführten Debatte war eingewendet worden, dass schließlich auch Polizistinnen im Einsatz wären, und ORF-Redakteurinnen, darunter auch eine der beiden Betroffenen, zur Katastrophen- und Kriegsberichterstattung herangezogen würden. Die Anweisung des CR konnte also nicht als fürsorgliche Schutzmaßnahme verstanden werden, was der CR auch nicht behauptet hat. Nach seiner Einlassung in der Anhörung vor der Gruppe hat er die erwähnte Äußerung nicht bestritten und die Anordnung damit begründet, es sei ihm darum gegangen, den Redakteur (Leiter der Gruppe Chronik), der gern andere Mitarbeiter schicke, zu einem eigenen Einsatz zu mobilisieren. Einen frauenspezifischen Aspekt habe die Angelegenheit seiner Ansicht nach nicht.
- 3.4.3** Im Zusammenhang mit den Bemühungen einer Redakteurin, die sich nach langjähriger Mitarbeit in der ZiB um den Jahreswechsel 2004/2005 vergeblich für die Betreuung und Mitgestaltung eines damals geplanten täglichen halbstündigen Sendeteils in der Sendung „Willkommen Österreich“ und in der Folge für die Leitung der neu eingerichteten Chronik-Gruppe in der ZiB

interessiert hatte, soll der CR sich gegenüber dem Ressortleiter dahin gehend geäußert haben, dass er „die depperten Weiber nicht mehr sehen wolle“. Nach Aussage der Redakteurin ist ihr diese Äußerung von ihrem Ressortleiter mitgeteilt worden und hat bei ihr nachhaltige Betroffenheit ausgelöst. Sie hätte bereits die Betrauung je eines anderen Mitarbeiters mit den vorerwähnten Aufgaben im Hinblick auf ihre vergleichbar längere Erfahrung gegenüber den zum Zug gekommenen Redakteuren als Zurücksetzung empfunden. Zu ihrem angemeldeten Interesse habe ihr der CR wiederholt beschieden: „das wird Sie nicht interessieren“. Der Ressortleiter hat sich vor der Gruppe an die genannte frauenfeindliche Äußerung nicht erinnert und deponiert, dass der CR in seiner Ausdrucksweise nicht immer schmeichelhaft sei. Der CR, der darauf hingewiesen hat, der Redakteurin bei der Anhebung ihres Teilzeit- auf ein Vollzeitverhältnis geholfen zu haben, hat in der Befragung ausgeschlossen, die zitierte Äußerung mit Bezug auf diese Redakteurin getan zu haben. Natürlich könne er nicht ausschließen, im Lauf seines langen Berufslebens auch einmal eine vergleichbar saloppe Bemerkung gemacht zu haben.

3.4.4 In einem zu den Obliegenheiten des CR gehörenden und weitgehend üblichen Nachgespräch soll der CR gegenüber der in einer „Pressestunde“ (12. Februar 2006) mitwirkenden ORF-Redakteurin geäußert haben, „sie sei eine Beleidigung für sein Auge gewesen, müsse sie wirklich jedem zeigen, dass sie so viel zugenommen habe, so wie sie dagelehnt sei, habe man ihren Hintern groß im Bild gesehen“. Die Gesprächslage war durch das ergebnislose Drängen der nach fast einjähriger Mutter-Karenz mit erheblicher Gewichtszunahme zurückgekehrten Redakteurin auf einen vergleichbar häufigen Moderationseinsatz wie vor der Karenz vorbelastet. Dem neuerlichen Einsatz in der Sendung „Report“ stand die vom CR in Übereinstimmung mit der Generaldirektorin getroffene Festlegung entgegen, dass hier Sendungsverantwortung und Moderation in einer Person zusammenfallen sollen. In seiner Befragung erinnert sich der CR an den Teil der Äußerung, der von der Beleidigung seines Auges handelt, nicht. Eine solche Bemerkung widerspreche seiner Erziehung. Den übrigen Teil der Bemerkung in dem beiderseits emotional geführten Gespräch bestätigt er inhaltlich und weist drauf hin, dass auch das optische Erscheinungsbild einer Moderation zum Gegenstand einer Nachbesprechung zu machen sei. Seine Bemerkung sei als Anleitung zu verstehen, die die Redakteurin auch bereits in der folgenden Pressestunde befolgt habe.

3.4.5 Zwischen dem CR und einem nach Rückkehr von einer Auslandsentsendung nunmehr seit Jahren in der Sendung „Weltjournal“ tätigen Redakteur hatten sich Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Einstufung dieses Redakteurs als (bloß)-Gruppe13-Redakteur, aber auch deswegen ergeben, weil dieser sich bei der Umsetzung des neuen Kollektivvertrages in Versammlungen für die Anliegen zu kurz Gekommener eingesetzt habe. In einer Begegnung mit dem CR soll dieser nach der Aussage des Redakteurs geäußert haben: „... dass du ein Linker bist, wusste ich ja, ich glaubte aber, du bist ein Mensch, mit dem man vernünftig reden kann. In Wirklichkeit bist du ein

Polit-Agitor und Lügner.“ Über fachliche Gesichtspunkte der Arbeit des Redakteurs gibt es keine Auseinandersetzungen. Der CR hat angegeben, dass er den Redakteur der Lüge geziehen habe, weil dieser ihm die Verhinderung der höheren Einstufung vorgeworfen habe, obwohl dieser wisse, dass es gar keine Möglichkeit für eine höhere Einstufung gegeben habe. „Polit-Agitor“ habe er sicher nicht gesagt. Dass er ihn als „Linken“ bezeichnet habe, halte er für möglich, schließlich bezeichne der Redakteur sich ja selbst als solchen.

- 3.4.6** Im Widerspruch des Selbstverständnisses einer ZiB-Redakteurin als politische Journalistin, die nachdrücklich auch Beiträge politischen Inhalts für alle ZiBs gestalten wollte, und der fachlichen Einschätzung durch den CR und den zuständigen Ressortleiter, wonach deren Stärke Sozialreportagen seien, die sie für die ZiB2 oder ZiB3 machen sollte, wurzelt eine Auseinandersetzung, die im Herbst 2005 zu einem Mobbing-Auftrag des CR gegenüber dem stellvertretenden Ressortleiter geführt haben soll. Dieser hat in seiner Aussage bestätigt, in der Redakteursversammlung vom 30.05.2006 in Gegenwart des CR dessen Auftrag als „Mobbingauftrag“ bekannt gemacht zu haben. Tatsächlich habe der CR gesagt: „... ihr nix geben, sie soll das Handtuch werfen“. Im Hinblick auf vorangegangene Unstimmigkeiten „in diesen und anderen Problemfällen“ hatte der CR den Ressortleiter mit einer schriftlichen Unterlage beauftragt. Bezüglich der in Rede stehenden Redakteurin heißt es darin: „... künftig nur noch Reportagen ZiB2 oder ZiB3, spricht jede Reportage vorher mit dem Ressortleiter ab“. Diese Festlegung wurde vom CR gebilligt; die als Mobbing-Auftrag interpretierte Äußerung des CR war eine Reaktion darauf, dass die Redakteurin entgegen der Festlegung für einen politischen Beitrag eingeteilt war. Der CR hatte ihr bereits in einem persönlichen Gespräch klargemacht, dass ihr Arbeitsplatz in der Gruppe Chronik sei. Der CR wies in seiner Anhörung darauf hin, dass er ungeachtet der bestehenden Differenzen die Redakteurin im Hinblick auf ihre Situation als allein stehende Mutter nachdrücklich für eine Anstellung nach dem neuen Kollektivvertrag vorgeschlagen hatte, dies und in der Folge auch die Anhebung von einem Teilzeitvertrag auf Vollzeit durchgesetzt habe. Der CR bekennt sich zum Vorwurf gegenüber den Ressortverantwortlichen: „Wenn wir ihr schon den Spielraum auf Chronik beschränken, könnt ihr ihn nicht wieder für anderes aufmachen. Ihr macht immer wieder ein Türkl auf.“ Da er der Redakteurin maßgeblich geholfen habe, könne ihm eine willkürliche Mobbing-Maßnahme nicht unterstellt werden.

- 3.4.7** In einem unmittelbar nach seinem Amtsantritt am 6.5.2002 vom CR mit einem Redaktionsleiter geführten Gespräch sah sich dieser nicht nur mit der Absetzung von seiner Funktion, sondern mit dem Verlust seines Dienstverhältnisses bedroht. In dem etwa halbstündigen Gespräch habe der CR ihm gegenüber gesagt: „... ich weiß, dass Sie der Anführer der Bewegung gegen den CR sind und diese Bewegung hat die gesamte Redaktion zerstört... Ich weiß, dass Sie das Virus der Anarchie in dieser Redaktion sind.“ Schließlich habe der CR die Äußerung getan, er könne ihn jederzeit beruflich umbringen und dafür habe er auch freie Hand von der Generaldirektorin.

Der Redakteur sagte aus, er sei von der Diktion, die er wie eine Kriegserklärung empfunden habe, überrascht gewesen, zumal eine vergleichbare Wortwahl bisher in der Begegnung seitens eines CR ihm gegenüber nie gebraucht worden sei. Vorausgegangen sei, dass er sich im Zuge der nach dem Redakteurstatut vorgesehenen Befassung der Redakteursversammlung - wie auch einige andere Mitglieder dieser Versammlung - kritisch zur vom CR in dieser Versammlung entwickelten Vorstellung geäußert habe, dass die bisherigen Sendungsverantwortungen für ZiB-Sendungen abgeschafft, dafür eine zentrale Sendungsverantwortung durch den CR selbst treten solle.

Dass er in der Äußerung eine ernste Bedrohung sehen musste, sei auch darin begründet, dass er nur Angestellter nach dem Angestelltengesetz, nicht nach dem ORF-KV sei und damit keinen erhöhten Kündigungsschutz genieße.

Aus Notizen, die er sich jeweils unmittelbar nach den Aussagen des CR gemacht habe, zitierte der Redakteur Äußerungen des CR in Vier-Augen-Gesprächen: „Ich weiß, was euer Auftrag ist, ihr seid die linke Partie, ich weiß, was Sie mit dem Gusenbauer besprechen, ich weiß, wer Ihre Freunde sind und wo sie sich treffen. Ich weiß, wo Ihre Loyalität liegt und meine eigene gilt dem ORF.“ Der Redakteur erklärte in der Befragung, dass er diese wiederholten Äußerungen als den Versuch, ihn zum Feindbild zu machen, verstehe, das das System der totalen Kontrolle durch den CR rechtfertigen soll. Über die fachliche Seite der Tätigkeit und über die Produkte seiner Sendung sei nie gesprochen worden. Er habe die zitierten Äußerungen jeweils im unmittelbaren Anschluß in seinem Arbeitskalender notiert, sei also nicht auf seine Erinnerungen angewiesen.

Der CR zeigte sich bei der Befragung über die genannten Vorwürfe sehr betroffen und meinte, dass diese wirklich ganz schlimm zu werten seien. Er habe zunächst keine Erklärung für ihr Zustandekommen. Schließlich habe er gute Gespräche mit dem Redakteur über die Zeit hin geführt. Die Sendung des Redakteurs habe über die gesamte Zeit der Chefredaktion des CR 227 Reportagen und vergleichbare Sendungen produzieren können, er habe ihn dabei beim Budget, bei Personalwünschen und bei der Verfügung über Sendplätze unterstützt. Nicht zuletzt habe er ihn auch in schwierigen Situationen - wie etwa bei einer vorgekommenen Drohung seitens der FPÖ - nicht im Stich gelassen. Er halte ihn für einen der besten Gestalter und auch einen der mutigsten ORF-Journalisten. Überdies scheue der Redakteur keineswegs den Konflikt und habe immer wieder öffentlich und in Betriebsversammlungen im Haus und auch gegenüber der Generaldirektion die Programmgestaltung des ORF kritisiert und der Generaldirektorin vorgeworfen, die Geschäfte nicht zu führen. Damit sei ihm unerklärlich, dass der Redakteur erst jetzt hervortritt, mit Vorwürfen in die Zeitung gehe und vorher auch sonst zu niemanden etwas gesagt habe. Auch in den vier mit dem Redakteur geführten (förmlichen) Mitarbeitergesprächen und in den von diesem mitgefertigten Protokollen sei ein Vorwurf der jetzt geäußerten Art nie vorgekommen.

Bei einer Reihe von Gesprächen in den letzten Jahren sei es ihm (CR) schon immer wieder darum gegangen klarzustellen, dass er sich gegen den Vorwurf wehren möchte, Mitarbeiter in die linke Ecke zu stellen, und damit dagegen, selbst gewissermaßen als Schwarzer punziert zu werden. Er habe auf die eigene Parteilosigkeit verwiesen, auf seine seinerzeitige Tätigkeit als Chefredakteur im Landesstudio Salzburg, wo er nacheinander drei Mitarbeiter angestellt habe, die vorher Chefredakteure im SPÖ-Tagblatt waren, wo er selbst (CR) zwei Jahre gearbeitet habe. Die Reaktionen des Redakteurs wären immer wieder dahin gegangen, dem CR könne man nicht trauen. Die vom Redakteur im Einzelnen zitierten Äußerungen seien ihm ein Rätsel, er habe sie ganz sicher nicht getätigt.

- 3.4.8** Nach den Aussagen eines Redakteurs vor der Gruppe soll der CR immer wieder - auch in Redaktionskonferenzen - Äußerungen zu Redakteuren gemacht haben, wie: „... merken Sie nicht, dass Sie sich instrumentalisieren lassen, dass Sie sich damit vor den Karren der SPÖ spannen lassen? Hier ist wieder ein Jagdkommando aktiv. Sind Sie so naiv oder tun Sie nur so?“ Nie sei ein solcher Vorwurf mit Beziehung auf eine Regierungspartei gefallen. Dies führe zu einem Klima der Repression und vielfach zu Resignation, womit sich auch erkläre, warum bis zuletzt wenig öffentlich darüber bekannt geworden sei. Viele Redakteure nähmen nicht mehr an den Konferenzen teil. Diskussionen oder Themenvorschläge würden bei der herrschenden Stimmung nicht mehr gemacht. Wenn dies problematisiert werde, höre man vom CR: „das gehört in die interne Ressortsitzung.“ Dies sei nur in der ZiB-Redaktion unter diesem CR so geworden. Dem zuständigen Ressortleiter werde vom CR, wenn doch eine Diskussion initiiert werde, vorgeworfen, er habe die Redakteure nicht im Griff.

Auf kritische Äußerungen zum Umgangston des CR höre man von diesem immer wieder, hier sei kein Mädchenpensionat.

Der Redakteur hat vor der Gruppe aus verschiedenen Emails des CR wie folgt zitiert: „...diese Mischung aus Eitelkeit und Selbstbeweihräucherung ist unerträglich.... Ebenso wie Sie Selbstbeweihräucherung und Kollegialität nicht verstehen wollen ..., so ist das halt mit Egozentrikern“ Auf Bitte um Einhaltung eines kollegialen Umgangstons im Antwortmail des CR: „Sie neigen zu Anmaßungen. Was Sie als Beleidigung empfinden, sind Tatsachenmitteilungen vor dem Hintergrund Ihres Verhaltensmusters. Sprachregelungen verbitte ich mir. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Wehleidigkeit andernorts auszutragen.... Wenn Sie nicht Teamspieler sein können oder wollen – diesen Verdacht nähren Sie oft - so sucht man sich eben andere Spieler.“

Ein Ressortleiter und sein Stellvertreter haben ausgesagt, dass ihnen vom CR wiederholt vorgeworfen worden sei, sie seien „Klimaschützer“, die den Redakteuren nicht so viel nachgeben sollten.

In einer als offener Brief bezeichneten Aussendung antwortet der CR auf die von ORF-Journalisten im Profil vom 29.05.2006 in massiven Vorwürfen an

ihm geäußerte Kritik. Er bezeichnet diese Kritik als Suada der links-intellektuellen-Outing-Stars des ORF, einen der Journalisten als Master-Mind der SP-Betriebsratsfraktion.

Der CR erklärte sich vor der Gruppe zu den Zuschreibungen im offenen Brief vom 28.5.2006 dahin, das In-die-Öffentlichkeit-gehen von immerhin einer Mehrzahl von Redakteuren des ORF mit Vorwürfen an ihn als konzertierte Aktion erlebt und in journalistischer Zuspitzung pragmatisierte Chef-Ideologen und Master-Mind der SP-Betriebsratsfraktion formuliert zu haben.

Zu den eingangs dieses Punktes wiedergegebenen Vorwürfen erklärte sich der CR, dass er die Äußerungen gar nicht bestreiten wolle, für möglich, sogar für wahrscheinlich halte. Falsch sei, dass er in solchen Äußerungen ausschließlich Nahebeziehungen zur SPÖ oder den Grünen herstelle. Er habe wiederholt etwa auch gesagt: „Wir machen kein Schüssel-TV.“ Dabei bleibe er auch, wenn ihm gegenteilige Befragungsergebnisse vorgehalten werden.

Was von ihm nicht bestrittene Äußerungen in Redaktionskonferenzen im Sinne von „das gehört in die interne Ressortsitzung“ und den Vorwurf anlangende, damit schränke er die Diskussionsräume ein, schaffe ein Klima der Repression, was vielfach zu Resignation führe, hat der CR auf sein Verständnis von der Verantwortung der Ressortleiter verwiesen. Nach den festgelegten Abläufen und den von der Geschäftsführung für seinen Bereich definierten Strukturen liege beim Ressortleiter die erste Verantwortung. Deswegen nehme er ungeladen an den internen Ressortsitzungen nicht teil. Nach entsprechenden Vorabklärungen sei es die Aufgabe der Ressortleitung, in der Redaktionskonferenz die Themen der Sendungen vorzuschlagen und zu vertreten. Sinn der Redaktionskonferenz sei, dass die Vorschläge der drei Ressorts gebündelt und in zeitökonomischer Weise daraus der Sendungsinhalt festgelegt werde.

Aus Äußerungen wie „Jagdkommando“ oder „Jagdgesellschaft“ könne man nicht ableiten, dass er damit die Berichterstattung unzulässig einschränken wolle, es gehe um die von ihm nachdrücklich bekämpfte Kampagnenberichterstattung. Wo ein solcher Journalismus beginne oder ende, sei natürlich Gegenstand von Diskussionen. Im konkreten Fall (Grasser-Homepage) sei er in diesem Sinn mit einer solchen Äußerung wegen der anhaltend nachhinkenden ZiB-Berichterstattung zum Thema gegen die Abschreibübungen aus Presseberichten ohne valide eigene Information der ZiB-Redaktion eingeschritten.

Apostrophierungen von Redakteuren als „links“ oder „linke Partie“ oder vergleichbar bestreite er nicht, gebrauche sie aber ausnahmslos im Zusammenhang mit Personen, die dieses Selbstverständnis (als Linke) auch deutlich artikulieren und darin bestimmt keine Beleidigung sähen. Schließlich hätte er damit auf auch schon früher und schließlich öffentlich (Rede Armin Wolfs anlässlich seiner Auszeichnung) erhobene Vorwürfe reagiert, er sei für regierungsnaher oder -freundlicher Berichterstattung und die dazu dienlichen Strukturen verantwortlich. Vorwürfe, die er nur so verstehen habe können, dass er damit ins parteipolitische Eck der ÖVP gestellt werden sollte.

Auch mit der Bezeichnung eines Redakteurs als „Anführer des roten Fähnleins“ habe er nicht in unsachlicher Weise zur inhaltlichen Diskussion Stellung bezogen. Als „Linken“ sehe er diesen Redakteur in keiner Weise. Die Apostrophierung erkläre sich aus einer mit diesem Redakteur – auch öffentlich – wohl nicht ganz ernsthaft geführten Unterhaltung, bei der man sich darauf verstanden habe, dass Teile der SPÖ rechter und Teile der ÖVP linker als er (CR) stünden, der Redakteur damit jedenfalls links vom CR stehe.

Bezüglich des Tons in den vom in Rede stehenden Redakteur zitierten E-mails, insbesondere in der Antwort auf dessen Einmahnung eines kollegialen Umgangstons, verwies der CR auf seinen im längeren Verlauf des Mailwechsels aufgestauten Ärger, wobei gerade zu diesem hochtalentierten, intelligenten und kreativen, zugleich auch egozentrischen Redakteur ein ganz besonderes Verhältnis bestehe. Er halte ihn für einen der besten Moderatoren, der Redakteur sei aber ihm gegenüber absolut illoyal, weil er ihm immer wieder finstere politische Motive für Entscheidungen unterstelle.

Zu seinem Umgangston als Vorgesetzter gegenüber Mitarbeitern im Allgemeinen bekannte sich der CR dazu, er sehe, dass seine Art, Dinge pointiert und auch sehr kurz zu formulieren, Irritationen auslöse. Wenn er etwa in seiner Art mit Führungspersonal diskutiere, mag dies den einen oder anderen in der Sitzung anwesenden Redakteur erschrecken. Er höre aber auch Anerkennung für seine Deutlichkeit und Entscheidungsstärke; im Übrigen falle es ihm schwer, Selbstbefunde auszustellen. Aussprachen mit Mitarbeitern der zweiten Ebene suche er zu vermeiden, schon zur Aufrechterhaltung der Verantwortlichkeit der Vorgesetzten.

Wenn ihm vorgehalten werde, dass nach vorliegenden Prüfungsergebnissen wichtige Mitarbeiter, darunter zwei Redakteure des Auslandsressorts, die ZiB-Redaktion wegen des von ihm entwickelten Klimas verlassen hätten, so meinte der CR, ihm gegenüber hätten sie andere Motive dargelegt; das unter anderem kritisierte ZiB-Management liege schließlich nicht nur in seinen Händen.

Richtig sei, erklärte der CR, dass es insbesondere im Bereich des Ressorts Inland immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen komme. Von ihm auf die Notwendigkeit eines strikteren Führungsstils hingewiesen, erwidere der Leiter des Ressorts, dass er eben auf das gute Arbeitsklima schaue. Darauf habe sich die Bezeichnung „Klimaschützer“ bezogen. Wenn dieser Ressortleiter in der Redakteursversammlung vom 30.5.2006 öffentlich von seiner schon zweimal geplanten Absetzung gesprochen habe, was nichts mit dem Vorwurf, er habe seine Leute nicht im Griff, sondern mit Politik und Linientreue zu tun habe, so halte er (CR) dies für verbalen Selbstschutz. Jedenfalls bedrohe er ihn nicht, er halte ihn bei allen Schwierigkeiten im Redaktionsmanagement für einen guten Journalisten.

Zum Vorwurf, mit den von ihm zu vertretenden „Strukturen“ in der Berichterstattung und in der danach ablaufenden Themenfestlegung für die ZiB-Sendungen schränke er Kreativität und Pluralität ein, verwies der CR darauf,

dass die mit seiner Bestellung wirksam gewordenen organisatorischen Festlegungen von der Geschäftsführung getroffen seien, er auf dieser Grundlage bestellt sei und sich dazu bekenne.

Wie die Generaldirektorin bekanntermaßen auch gegenüber dem Stiftungsrat argumentiert habe, sei die derzeitige Struktur, die einer früher bestehenden entspreche, die dann durch ein von GI Zeiler eingeführtes und aufwändiges System der Sendungsteams abgelöst worden war, wirtschaftlich in der Finanzlage des Unternehmen begründet. Diese Struktur fördere aber auch durch Einrichtung der Fachressorts (Inland/EU, Ausland, Wirtschaft) die journalistische Qualifikation. Das von ihm als ineffizient bewertete System der Sendungsteams habe er angesprochen, wenn von „anonymen Kochbrigaden“ die Rede gewesen sei. In diesem System trage niemand persönliche Verantwortung, das Sagen hätten die Generalisten.

In der jetzigen sparsameren Ressortgliederung würden die Qualitäten der Fachredakteure betont. Die Position des CR gewinne dabei an Einfluss. Vergleichbar zum Chefredakteur in anderen Zeiten habe er einen sehr großen Verantwortungsbereich. Das bringe Vorteile in der Durchsetzung von Notwendigkeiten des Informationsbereichs. Dass außerhalb der ZiB-Redaktion ein Großteil der Mitarbeiter keine strukturbezogenen Probleme beklagten, sei offensichtlich in diesen Vorteilen begründet.

Befragt, ob der sehr große Umfang seiner HA den Nachteil bringe, dass er den Anforderungen des Redakteursstatuts (insb. § 5 Abs. 4) nicht entsprechen könne, erklärte der CR, er gehe nach der im Haus geübten Praxis vor, das heiße, dass er sich auf wesentliche Fragen beschränke und nicht auf Wiederholungen reagiere. Ein Zusammenhang mit der einmal so und dann anders festgelegten Struktur bestehe für ihn nicht. Den auch immer wieder in der Öffentlichkeit bemühten Hinweis auf die höhere Pluralität im Bereich der Hörfunkinformation halte er für unbegründet. Ein möglicher Hintergrund liege in der Verfügbarkeit weit größerer Sendeflächen, was ein breiteres Themenspektrum ergebe.

- 3.4.9** Ein stellvertretender Ressortleiter hat in der Redaktionsversammlung vom 30.5.2006 den Vorwurf geäußert, dass bei der Berichterstattung zum Rohbericht des Rechnungshofs zur Beschaffung der Eurofighter nach Anordnung des CR beim Einstieg in die Thematik sofort und ohne jeden Gegencheck allein auf Grundlage einer Information des CR berichtet wurde, nachdem Tage später Teile des Berichts der Redaktion zugespielt worden seien aber überhaupt nicht.

In ihrer Aussage vor der Gruppe berichteten ein stellvertretender Ressortleiter und ein Redakteur, der CR sei am 18.7.2003 um ca. 18.30 Uhr in die Redaktion gekommen und habe erklärt, er habe exklusive Informationen über den Rechnungshof-Rohbericht zum Thema Eurofighter-Kauf. Die Information habe der CR handschriftlich in Stichworten festgehalten gehabt. Daraus sei für die ZiB1 ein Bericht zu machen.

Der stellvertretende Ressortleiter habe Bedenken geäußert, dass in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit ein Gegen-Check nicht möglich sei. Der CR habe erklärt, ein Gegen-Check sei nicht notwendig, da er die Information als verlässlich einstufe. Der befasste Redakteur hatte nach seiner Aussage keine Bedenken, da es im Fall exklusiver Informationen üblich sei, einem erfahrenen Kollegen zu vertrauen. Die Notiz hatte sowohl positive als auch kritische Punkte enthalten.

Der stellvertretende Ressortleiter und der Redakteur hatten nach ihrer Aussage den Eindruck, die Informationen seien dem CR telefonisch übermittelt worden. Der stellvertretende Ressortleiter hat ausgesagt, nach seiner Erfahrung sei der Vorgang, nur im Hinblick auf dem CR mündlich zugekommene Mitteilungen hin zu berichten, einmalig gewesen.

Der Ressortleiter (zu diesem Zeitpunkt auf Urlaub und erst später mit der Sache befasst), der stellvertretende Ressortleiter und der Redakteur stimmen überein, dass der Beitrag selbst korrekt war, was ein Vergleich mit dem später vorliegenden Rechnungshofbericht belege. Der Ressortleiter und der stellvertretende Ressortleiter kritisieren allerdings in ihrer Aussage, dass sein Zustandekommen nicht der journalistischen Sorgfaltspflicht entsprochen habe. Außerdem habe der CR einige Tage später, als ca. 8 Seiten aus dem Rohbericht vorlagen, eine Berichterstattung darüber abgelehnt.

Der CR bestätigte den oben geschilderten Ablauf. Er betonte aber, den gesamten Rohbericht in Händen gehabt zu haben, ihn aber aus Gründen des Informantenschutzes nicht weitergegeben zu haben. Berichterstattung auf Grund von telefonisch übermittelten und nicht überprüfbaren Details wäre für ihn nicht in Frage gekommen. Allerdings habe er die Kollegen möglicherweise nicht darüber informiert, dass er über den gesamten Bericht verfüge, wohl auch nicht nach Vorliegen von Teilen des Berichtes in der Redaktion. Auf den Text des Beitrages und die Moderation habe er keinen Einfluss genommen. Die einige Tage später auftauchenden 8 Seiten seien nicht von Relevanz gewesen, da ja – wie erwähnt – ohnehin der Gesamtbericht Basis des ersten Berichtes gewesen sei.

- 3.4.10** Ein Redakteur hat öffentlich kritisiert, dass am 4.4.2005 im Zuge der Berichterstattung über die FPÖ-Spaltung in der ZiB1 kein Vertreter der „Rest“-FPÖ zu Wort gekommen sei, und wertet das als Indiz dafür, dass Berichterstattung, die der Regierung unangenehm sein könnte, regelmäßig ausgeblendet werde. (Tatsächlich sind – wie die Gruppe festgestellt hat - Stadler und Mölzer dann in der ZiB2, Gudenus und Stadler (als Studiogast) in der ZiB3 zu Wort gekommen).

Nach den Angaben des Ressortleiters und des Stellvertreters habe sich die Berichterstattung auf Anordnung des CR auf die ZiB-Ausgaben beschränkt, während sie und praktisch alle Redakteure angesichts der Bedeutung des Ereignisses eine Sondersendung (z.B. in Form eines Runden Tisches) befürwortet hätten.

Ein Moderator hat darauf hingewiesen, dass bei vergleichbaren Ereignissen wie der BAWAG/ÖGB – Krise sehr wohl Runde Tische durchgeführt wurden, und den Vorwurf angeschlossen, dass Themen, die für die Regierung unangenehm sein könnten, kleiner gespielt würden.

Weiters hat der Moderator kritisiert, dass bereits im Vorfeld der Spaltung, als sich die Krise der FPÖ bereits abzeichnete, ein „Offen gesagt“ (das zu moderieren der Moderator an der Reihe gewesen sei) zu diesem Thema angesetzt, dann aber wieder abgesagt worden sei. Die Begründung des CR sei gewesen, man habe keine hochrangige Runde zustande gebracht. Statt dessen sei ein belangloses Thema diskutiert worden. Eine Woche später sei dann das FPÖ-Thema diskutiert worden – mit einem anderen Moderator und einer Runde, die jedenfalls nicht höherrangig gewesen sei.

Der CR hat bestätigt, dass das Ereignis der Parteispaltung ein einzigartiges, außergewöhnliches und daher von hohem Stellenwert für die Berichterstattung gewesen sei. Er erinnerte aber daran, dass das Ereignis vor dem Hintergrund eines noch bedeutenderen Ereignisses stattgefunden habe: dem Tod des Papstes zwei Tage zuvor. Immerhin sei das FPÖ-Thema in allen ZiBs des Tages der Aufmacher gewesen, er selbst habe in der ZiB1 eine regierungskritische Live-Analyse gemacht.

Zum Thema „Sonderberichterstattung“ erklärte der CR, er habe regelmäßig mit Widerstand der zentralen Programmplanung und der Programmdirektion zu kämpfen, die politischen Sondersendungen in der Regel mit Ablehnung gegenüberstünden, weil das Publikumsinteresse zu gering sei. Da er unmittelbar vor der FPÖ-Spaltung das Programm ohnehin schon mit einer Reihe von Sondersendungen zum Papst-Thema „belastet“ hatte, habe er keine Chance gesehen, schon wieder eine Sondersendung zu machen, obwohl er das für sinnvoll gehalten hätte. Inhaltlich sei das FPÖ-Thema aber in den ZiBs voll abgedeckt worden.

Dass zum BAWAG/ÖGB-Thema Runde Tische möglich waren, habe ihn selbst gewundert. Wahrscheinlich deshalb, weil das Programm im Umfeld nicht durch andere Sonderberichterstattung vorbelastet gewesen sei.

An der Verschiebung der „Offen gesagt“ – Sendung um eine Woche konnte der CR nichts Ungewöhnliches finden.

- 3.4.11** Als Beispiel, dass „gewisse Berichtsinhalte dann von der Berichterstattung ausgenommen oder nur verkürzt wahr genommen werden, wenn sie der gegenwärtigen Regierung oder nahestehenden Persönlichkeiten unangenehm sein könnten“, nannte ein (Magazin-)Redakteur in seiner Aussage vor der Gruppe (auch öffentlich in einem Zeitungsinterview) die nur kurze ZiB-Wahrnehmung des Rücktritts von Peter Rabi als „Kurier“-Herausgeber. Er hat darauf verwiesen, dass zB im ORF-Radio in diesem Zusammenhang auch Peter Rabi selbst zu Wort gekommen sei, man sich in den ZiBs jedoch mit Kürzestmeldungen begnügt habe. Der Ressortleiter Inland sagte dazu aus, seiner Erinnerung nach sei es allgemeine Meinung in der Redaktion

gewesen, dass „das Ereignis mit einer Meldung hinreichend betreut“ sei. Der CR sagte aus, er sei am 1.8.2005 nicht in Wien und in diese Entscheidung in keiner Weise eingebunden gewesen. Das hat auch niemand behauptet.

Die Gruppe hat Inhalt und Umfang der ZiB-Berichterstattung mit jener der ORF-Radios, der APA und der Tageszeitungen in Vergleich gesetzt und festgestellt, dass dort ohne wesentlichen zusätzlichen Informationsgehalt länger berichtet wurde.

- 3.4.12** Öffentlich wurde der Vorwurf erhoben, die Berichterstattung über „eigenartige Ostverbindungen“ von „Raiffeisen International“ sei erst erlaubt worden, als Raiffeisen aus den Geschäften ausgestiegen sei. Diesen – auch in einem Zeitungsinterview geäußerten – Vorwurf begründet ein Magazin-Redakteur in seiner Aussage damit, dass schon zu Beginn des Jahres 2006 in der „Financial Times“ im Zusammenhang mit den Gaslieferungen aus Russland in die und über die Ukraine Berichte über die Firma Rosukrenergo erschienen, aber ein Aufgreifen des Themas trotz mehrmaliger Hinweise durch den „Weltjournal“-Leiter nicht erfolgt sei. Auch nach Vorliegen weiterer Hinweise in der internationalen Presse sei in den ZiBs nichts darüber berichtet worden.

Von der Gruppe wurde festgestellt, dass erstmals am 24.4. in einer 17-Uhr-ZiB berichtet worden ist. Einen ausführlichen Beitrag hat es drei Tage später gegeben, nachdem die russische Zeitung „Iswestija“ am Vortag enthüllt hatte, wer hinter der von Raiffeisen International treuhändisch verwalteten Rosukrenergo-Hälfte stehe. Am 21.4. war eine zweiteilige APA-Meldung zum Thema erschienen, worauf am Folgetag vier Tageszeitungen Berichte unterschiedlicher Breite brachten.

Die Wirtschaftsressortleiterin hat ausgesagt, in den Financial-Times-Berichten vom Jänner „keine ausreichende Grundlage für eine Berichterstattung“ gesehen zu haben, auf Eigenrecherchen zum Thema sei auch wegen der diesbezüglichen „Schwierigkeiten dazu in der Ukraine“ verzichtet worden. Ausschlaggebend dafür, dass die Thematik am 27.4. für einen ausführlichen ZiB2-Beitrag aufgegriffen worden sei, sei die „Iswestija“-Veröffentlichung über die Rosukrenergo-Hintermänner vom Vortag gewesen. Das Zuwarten bei der Rosukrenergo-Berichterstattung begründete sie nicht zuletzt mit ihrer „grundsätzlichen Haltung, bei Gerüchten oder Informationen, die ein Unternehmen, insbesondere ein Bankinstitut betreffen, vorsichtig zu sein“. Sie habe „die möglicherweise weitreichenden Auswirkungen einer Fernsehberichterstattung zu bedenken“. Den CR habe sie in ihre Berichterstattungsentscheidungen nicht einbezogen. Der CR sagte aus, er habe der zuständigen Ressortleiterin zu dieser Thematik „keine inhaltlichen Hinweise oder Aufträge gegeben“.

- 3.4.13** In Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Homepage des Finanzministers erhob ein Redakteur den Vorwurf, dass – anders als etwa in der Frage der BAWAG-Affäre – keine Task-Force eingerichtet worden und ein maßgeblicher Kritiker nicht zur Stellungnahme eingeladen worden sei.

Ein Interview mit dem Finanzminister betreffend allfällige Vorteile für dessen Homepageverein aus (einem nicht verabschiedeten Gesetzesvorhaben) einer Steueramnestie sei vom CR heftig kritisiert worden. Ihm sei vom CR gesagt worden, in einem Gespräch mit der Generaldirektorin sei sein Abzug als Moderator diskutiert worden, wozu es aber gerade noch nicht einen Entschluss gegeben habe. Letzteres habe er als Drohung verstanden.

Ein weiterer Redakteur hat ausgesagt, dass man wohl über die Grasser-Homepage berichtet habe, allerdings nie als erstes Medium.

Der CR erklärte vor der Gruppe, dass die Einrichtung einer Task-Force lediglich im Fall ressortübergreifender Berichterstattung notwendig sei und er das Auftreten von Kritikern in einer Sache nicht unterbinde, da er ein derartiges Vorgehen nicht nur generell für unvertretbar halte, sondern es auch gar nicht gegen den Sendungsplaner durchzusetzen wäre.

Dass der eingangs erwähnte Redakteur ihn einer Einengung journalistischer Freiheit in Zusammenhang mit einem von diesem geführten Interview bezichtigt haben sollte, bezweifelte der CR vehement. Er selbst habe ihn zur ZiB 2 geholt und sei von ihm bisher noch nie mit einem derartigen Vorwurf konfrontiert worden. Seine Ansicht, dass der Redakteur im Interview mit dem Finanzminister „ein paar Meter zu weit gegangen sei“, hielt der CR auch in Anbetracht des für das Interview verliehenen Concordia-Preises aufrecht; diesen Standpunkt habe u.a. auch „Der Standard“ (28.3.2004) geteilt. In Abrede stellte der CR eine angedrohte Abberufung des Redakteurs als Moderator durch die GD. Er habe möglicherweise lediglich darauf hingewiesen, dass der GD das Interview nicht gefallen habe.

Den Eindruck einer gegenüber anderen Medien nachhinkenden Berichterstattung über die Homepage bestätigte der CR mit der Begründung, dass keine validen Informationen vorgelegt, sondern lediglich „Abschreibübungen von Zeitungen“ gemacht worden seien. Keinem Redakteur sei die Publizierung einer selbst recherchierten Geschichte verwehrt worden. Schließlich habe er selbst zu recherchieren begonnen und am 25.8.2004 als erster den Rechnungshofbericht zur Prüfung der Homepage-Sache in kompletter Kopie erhalten sowie als einziger auch den Bericht des Finanzamts zur steuerlichen Beurteilung der Zuwendung der Industriellenvereinigung. In den darauf folgenden ZiB-Sendungen habe exklusiv berichtet werden können. Weiters verwies der CR auf eine von ihm selbst durchgeführte „durchaus kritische“ Analyse des Themas.

- 3.4.14** In Zusammenhang mit einem von ihr gestalteten Vorbericht über die Zurüstung der politischen Parteien für den 1.5.2002 erhob eine Redakteurin den Vorwurf, dass ihr am Vorabend seitens des zuständigen Ressortleiters der „Auftrag bzw. Wunsch“ des CR überbracht worden sei, in ihrem Bericht darauf hinzuweisen, dass „der 1. Mai für die meisten Menschen ein willkommener Ausflugsanlass sei und keine politische Bedeutung habe“. Sie wäre sehr verwundert gewesen, da sie bisher noch nie einen Wunsch eines CR übermittelt bekommen hätte, den Bericht in eine bestimmte Richtung zu gestalten.

ten. Jedenfalls hätte aber immer die Möglichkeit bestanden, darüber zu diskutieren. Mit der Einfügung eines Satzes unter Bezugnahme auf den Ausflugstag sei der Ressortleiter zufrieden gewesen.

Auf Nachfrage bestätigte der Ressortleiter die Darstellung der Redakteurin. Er habe die Vorgangsweise in Hinblick auf die Eigenverantwortung der Journalisten und das Redakteursstatut für bedenklich gehalten, den Auftrag jedoch bedingt durch „die zeitlichen Umstände“ weitergeleitet, da der CR darauf verwiesen hätte: „Ich bin ab morgen CR und möchte, dass wir die 1. Mai-Berichterstattung grundsätzlich überdenken.“

Der CR führte in diesem Zusammenhang aus, dass er einen Hinweis gegeben habe, „dass viele tausend Österreicher nicht nur zu Mai-Aufmärschen, sondern auf Ausflüge gehen“. Der Hinweis habe sich auf die veränderte Haltung der Österreicher zu Traditionen bezogen und er halte diesen Hinweis für eine legitime Anregung. Weiters verwies der CR darauf, dass er von einem Journalisten verlangen könne, dass er, „wenn er sich in seinem gewährleisteten Freiraum bedrängt fühlt, die Alarmglocke des Redakteursstatuts in Anspruch nimmt.“

Dass die betroffene Redakteurin seinen Hinweis als Anweisung verstanden habe, liege wohl an der Übermittlung durch den Ressortleiter: „Es ist mir schon immer wieder widerfahren, dass etwas im ersten Stock in den Redaktionen anders angekommen ist, als ich es im zweiten gesagt habe.“

- 3.4.15** Am Tag der Verabschiedung des Tierschutzgesetzes im Parlament am 19.5.2004 gestaltete eine Redakteurin Berichte für die 13-Uhr-ZiB und die 17-Uhr-ZiB mit dem Tenor eines schwierigen Kompromisses der Parlamentsparteien in Sachen Tierschutzgesetz. Sie berichtete der Gruppe, nach 17 Uhr vom Ressortleiter-Stv den CR-Auftrag übermittelt bekommen zu haben, für die ZiB 1 „eine analytische Geschichte zu machen, bei der vorkomme, dass die ÖVP gewonnen habe“. Sie habe sich nochmals über den Sachverhalt der Gesetzwerdung vergewissert und gegenüber dem Ressortchef und dessen Stellvertreter erklärt, dass sie dem überbrachten CR-Auftrag nicht entsprechen könne, da das inhaltlich falsch wäre.

Der Inlandsressortchef berichtet in seiner Aussage, er erinnere sich, dass der angebliche Auftrag des CR von seinem ersten Stellvertreter überbracht worden sei. Er, sein Stellvertreter und die Redakteurin hätten dann gemeinsam einen Text für die ZiB-1 verfasst, der dem behaupteten Wunsch des CR nicht entsprochen habe. Dieser Beitrag sei jedenfalls inhaltlich korrekt gewesen, es sei - wie in den beiden vorangegangenen ZiBs - über den Beschluss des neuen Tierschutzgesetzes als Ergebnis eines 4-Parteienkompromisses berichtet worden.

Der CR sagte dazu aus, es habe von seiner Seite sicher keine Anweisung in die Richtung gegeben, man müsse zum Ausdruck bringen, dass die ÖVP gewonnen habe. Er sei doch kein Tölpel, „ihm so etwas zu unterstellen, sei geradezu kränkend“.

- 3.4.16** Im Zuge der Berichterstattung zum Diebstahl der „Saliera“ sah sich ein Redakteur durch den CR genötigt, in seinem ZiB 1 Beitrag den Text dahin gehend zu fassen, „dass vorkommen müsse, dass die UNIQA mit der Polizei gut kooperiert habe“.

Auf Entgegnung des Redakteurs, dass nach seinen intensiven Recherchen in der Sache die UNIQA so gut wie nicht eingebunden gewesen sei, soll der CR darauf bestanden und dies mit den Worten begründet haben: „Die UNIQA bräuchten wir noch“.

Aufgrund des Zeitdrucks - der CR habe die telefonische Anordnung zwischen 18.30 und 19.00 Uhr des Sendetags gegeben - habe der Redakteur dieser Anweisung Folge geleistet und seinen Beitrags-Text gegen besseres Wissen im Sinne der Anordnung des CR um den Satz erweitert: „Die Polizei hat bei der Fahndung eng mit der UNIQA-Versicherung zusammen gearbeitet“.

Der CR erwiderte dazu befragt, dass die Behauptung, er habe diesen Hinweis verlangt, frei erfunden sei, der Redakteur sich ganz im Gegenteil schon davor an ihn gewandt und über die sich überschlagenden Ereignisse der angekündigten Aufdeckung und des Polizeieinsatzes telefonisch berichtet habe. Dabei habe der Redakteur auch gefragt, ob es ein Problem sei, die UNIQA zu nennen. Der CR habe sinngemäß geantwortet: „Wenn die Zusammenarbeit gut war, dann können wir sie schon erwähnen, weil wir unsere Kontakte pflegen.“

- 3.4.17** Ein Redakteur wurde am 7.11.2005 für die Berichterstattung über die Konferenz im ORF-Zentrum „Management by Wirtschaftsmediation“ eingeteilt, vertrat aber – wie er vor der Gruppe angegeben hat - die Auffassung, dass dieser Geschichte kein wesentlicher Newswert beizumessen sei. Seine unmittelbare Vorgesetzte soll sich aber auf einen ausdrücklichen Wunsch des CR bezogen und deshalb dem Redakteur geraten haben, selbst mit dem CR zu sprechen. Im folgenden Gespräch soll der CR dem Redakteur gegenüber den Auftrag damit begründet haben, dass für diese Konferenz im ORF-Zentrum ein wesentlicher Mietbeitrag geleistet werde. Der Redakteur lehnte die Gestaltung mit dem Hinweis auf das Redakteursstatut ab.

Der CR hat diese Darstellung in Abrede gestellt und argumentiert, dass er sich grundsätzlich nicht um Veranstaltungsberichte kümmere und sich weder an diese Konferenz noch irgendeine Mietenfrage erinnere, folglich auch nicht an eine Vorsprache des Redakteurs oder dessen Weigerung, die Geschichte zu machen.

Anders liegt die Erinnerung der unmittelbar Vorgesetzten nach ihrer Aussage vor der Gruppe: Sie erinnerte sich durchaus, dass der Redakteur inhaltliche Zweifel am geplanten Beitrag geäußert habe, sie selbst wäre aber ausdrücklich von der Bedeutung des Themas überzeugt und von sich aus für ei-

ne Berichterstattung eingetreten. Dass sie gegenüber dem Redakteur gesagt hätte, dass das ein Wunsch des CR sei, könne sie sich nicht erinnern, allerdings wohl, dass der Redakteur nach einem Gespräch mit dem CR abgelehnt hatte, den Beitrag zu machen. Sie habe dann einen anderen Redakteur damit beauftragt.

- 3.4.18** Zu Beginn des Jahres 2006 sah sich ein Hörfunkredakteur dadurch öffentlich brüskiert, dass seine schriftlich zwischen Hörfunk- und Informationsdirektor abgestimmte, von der Generaldirektorin genehmigte und seitens des ORF öffentlich bekannt gemachte Bestellung zum Leiter eines ORF-Büros in Peking hintertrieben worden sei.

In einem mit ihm am 25.1.2006 in Gegenwart eines Belegschaftsvertreters vom Leiter Administration (GA) geführten Gespräch seien in herabsetzender Weise die Unüberprüfbarkeit seiner Chinesischkenntnisse, seine Körperlichkeit (für den Fall einer möglichen Sportberichterstattung von den Olympischen Sommerspielen 2008), schließlich mit Beziehung auf seine kürzlich erfolgte Verheiratung die Frage eines Kinderwunsches (dies vor dem Hintergrund eines doch höheren Lebensalters seiner Frau) angesprochen worden. Da er in das Gespräch trotz bereits in Umlauf gebrachter Gerüchte mit der Hoffnung gegangen sei, einzelne offene Punkte der Vertragsgestaltung zur Klärung zu bringen, dazu aber nur ausweichende Antworten bekommen habe, habe er sich schließlich veranlasst gesehen, am Folgetag des Gesprächs seine Bewerbung zurückzuziehen.

Im Unternehmen sei zur Verbreitung gekommen, er hätte überzogene Vertragsansprüche gestellt; sowohl vom Leiter Personal wie von seinem CR sei ihm bedeutet worden, tatsächlich sei eine Intervention des Zentralbetriebsratsvorsitzenden (ZBO) und Mitglieds des Stiftungsrates, der in einem Zeitungsinterview von einem angeblich besser geeigneten Mitarbeiter gesprochen habe, der Grund, dass man ihn nicht mehr bestellen wolle.

Der Belegschaftsvertreter bestätigte in seiner Aussage vor der Gruppe den Inhalt des Gesprächs und deponierte zum Verlauf, dass er die Situation skurril empfunden habe, weil nicht wirklich klar geworden sei, worum es dabei gehe. Wohl sei länger über die Frage der organisatorischen Befähigung im Hinblick auf Berichterstattungsnotwendigkeiten von den Spielen 2008 gesprochen worden; da auch auf die Statur des Redakteurs Bezug genommen worden sei, sei es seiner Ansicht nach weniger um organisatorische oder journalistische als um körperliche Defizite gegangen, wobei der Leiter GA einen „leichten Ton der Verächtlichmachung“ angeschlagen habe.

Der CR Hörfunk hat erklärt, er habe sich für die Bestellung in Peking ausgesprochen, da er den Redakteur für die Position als besonders geeignet hielt, nicht nur im Hinblick auf dessen Sprachkenntnisse. Ihm gegenüber habe sich auch die Generaldirektorin zu dieser Besetzung positiv geäußert. Sowohl der Hörfunkdirektor wie der Informationsdirektor hätten ihm auf die Frage, was denn den Meinungsumschwung in der Besetzungsfrage herbeigeführt habe, schließlich übereinstimmend gesagt, eine Intervention des

ZBO bei der Generaldirektorin liege dem zugrunde. Zu der für ihn überraschenden Zurückziehung der Bewerbung habe ihm der Redakteur erklärt, er müsse sich „solche Frechheiten“ nicht gefallen lassen. Damit habe er die mobbingartigen Äußerungen des Leiters GA gemeint.

Durch Aussendungen, Zeitungs-Beiträge und -Interviews des ZBO, die der Gruppe vorliegen, ist hinlänglich belegt, dass dieser die Intervention bestreitet und dass er die Qualifikation des vorgeschlagenen Redakteurs in Zweifel zieht.

Der Leiter GA hat vor der Gruppe ausgesagt, er habe sich erst Anfang 2006 ins Spiel gebracht, Einwände des ZBO gegen die beabsichtigte Bestellung seien ihm bekannt gewesen, die Äußerung bezüglich des Mitbewerbers sei auf Hinweise von Sportredakteuren, die ihm übermittelt worden seien, zurückgegangen. Mit der „Versetzung“ des Mitbewerbers nach Peking hätte in der Folge die Wahrnehmung der Berichterstattung von dessen bisherigem Einsatzort sparsamer gestaltet werden können.

In Wahrnehmung seiner Funktion nehme er sich immer wieder heraus, eigene Aspekte zu einer Personalentscheidung geltend zu machen, hier eben zu einem späten Zeitpunkt. Er sei im Gespräch mit dem Redakteur darauf zu sprechen gekommen, dass der Mitbewerber – sollte eine Sportberichterstattung notwendig sein – nach seinem äußeren Erscheinungsbild eher dem Typ des Sportreporters entspreche; den Ausdruck „Statur“ habe er sicher nicht verwendet. Zu den vorgeworfenen Bemerkungen habe er sich hinreißen lassen, um im Gespräch mit dem völlig verkrampften Gesprächspartner eine Lockerung zu erzielen. Die Äußerung, dass er die Chinesischkenntnisse nicht überprüfen könne, mag er getan haben. Solche Kenntnisse könnten nicht allein als Grund für die Entsendung gelten. Tatsächlich habe er sich nach Kinderwünschen erkundigt, das Alter der Ehefrau sei ihm dabei nicht bewusst gewesen. Seine Absicht sei insgesamt gewesen, Klarheit über die Frage zu gewinnen, ob die Bewerbung des Redakteurs aufrecht bleibe. Richtig sei, dass die Vorbehalte des ZBO und Mitglieds des Stiftungsrates gegenüber dem Redakteur die Diskussion über die Entsendung initiiert hätten. Auf die Frage nach der Legitimation dieser Intervention, meinte der Leiter GA, dass Einmischungen auch anderer Stiftungsräte immer wieder versucht würden.

3.5. Abgrenzung von Prüfung und Auswertung

Der Gruppe und einzelnen ihrer Mitglieder kamen auch mehrere Hinweise und Ausführungen zu, in denen die Untersuchung nur von Vorwürfen als einseitig beurteilt und die Wahrnehmung auch positiver Aspekte eingemahnt wurden. Die Gruppe sieht einhellig ihre Aufgabe mit der Empfehlung des Stiftungsrates definiert. Sie sieht sich weder beauftragt noch in der Lage, ein Gesamtbild zu zeichnen. Darauf mussten solche Einschreiter verwiesen werden.

Überdies wurden der Gruppe auch Sachverhalte vorgetragen, die schon längere Zeit zurückliegen oder bereits als Verletzungen des Redakteursstatuts zwischen Redak-

teursvertretung und Unternehmen und auch in der Öffentlichkeit diskutiert wurden. Dabei ging es um

- a) eine behauptete Verletzung des Redakteursstatuts bei der sechs Jahre zurückliegenden Gestaltung einer Dokumentation, bei der es der Vorgesetzte übernommen hatte, als Mittelsperson zwischen zwei Gestaltern zu fungieren;
- b) eine angeblich vor acht Jahren unter vier Augen gefallene grob herabwürdigende, bisher nicht offen gelegte Äußerung im Zusammenhang mit der Gestaltung einer Fernsehdokumentation;
- c) eine vom Redakteursrat bereits relevierte Verletzung des Redakteursstatuts im Zusammenhang mit einer angeordneten Veränderung eines Beitrags in der Sendereihe „25 – das Magazin“;
- d) die ausführlich in der Öffentlichkeit diskutierte Kürzung eines Beitrags um die Erwähnung des Sohnes des damaligen Bundeskanzlers in einem Bericht;
- e) die im Profil Anfang Juni 2006 in einem Interview des CR und in einer Stellungnahme von zwei Amtsvorgängern ausgetragene Kontroverse, die sich im Wesentlichen auf Ereignisse aus einem Zeitraum vor dem Jahr 2000 bezieht.

Da die Gruppe ihre Arbeit in einem engen vorgegebenen zeitlichen Rahmen zu leisten hat, hat sie auch diesbezüglich ihre Prüfung und insbesondere die Auswertung dazu auf Vorwürfe jenes Zeitraums konzentriert, der einvernehmlich als dem Beschluss des Stiftungsrates vom 13.6.2006 zugrunde liegend angesehen wurde.

4. Auswertung

4.1 Vorbemerkung

Vorauszuschicken ist, dass sich die im Folgenden getroffenen Feststellungen im Wesentlichen – mit Ausnahme des oben zu 3.4.18 umrissenen Sachverhalts - jeweils auf Vorwürfe gegen Prof. Werner Mück (oben und in der Folge: CR) beziehen. Er ist seit 1.5.2002 zum Chefredakteur FI1 bestellt und nach getroffenen Festlegungen auch der Sendungsverantwortliche für alle ZiB-Ausgaben. Vor seiner Bestellung zum CR war er rund zweieinhalb Jahre Hauptabteilungsleiter FI2 (Wissenschaft, später Bildung und Zeitgeschehen). Zu seinem Verantwortungsbereich zählen rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 230 journalistische. Ihm kommt entscheidender Einfluss auf die Zusammensetzung, den Arbeitseinsatz und die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Verantwortungsbereiches zu.

Die Beurteilung, ob eine vom CR – in bestimmten Fällen der hier einbezogenen Sachverhalte – betriebene Verwendungsänderung einer Redakteurin oder eines Redakteurs eine sachliche Begründung in besserer Eignung findet, fällt nicht in den Rahmen der Aufgabenstellung der Gruppe.

Die von der Gruppe behandelten Sachverhalte und die dazu unternommenen Prüfungshandlungen ergaben keine Hinweise auf die Funktion des Informationsdirektors, die seine Anhörung erfordert hätten.

4.2 Zu den Themenbereichen „Kolportierte frauenfeindliche und herabwürdigende Äußerungen“ und „Bedrohung“ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit „Kariereauswirkungen“

Die Prüfung hat ergeben, dass in auffälliger Fokussierung auf den Bereich des Inlandsressorts das Arbeitsklima tangierende herabwürdigende und beleidigende Äußerungen auch frauenfeindlicher Art im Umlauf sind.

Dabei spielen die fehlerhaften Kommunikationslinien zwischen CR, Ressortleiter bzw. Ressortleiter-Stellvertretern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine wesentliche Rolle.

Kritische Bewertungen über die Eignung für bestimmte Einsätze, unsachliche Äußerungen über die politische Zuordnung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters und unsensibel formulierte Qualifizierungen von Arbeitsergebnissen werden in der Weitergabe an Betroffene, nicht selten über den Haustratsch, zu beleidigenden, kränkenden und herabwürdigenden Botschaften.

Unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen, d.h. auch unter Bedachtnahme auf die Bewusstseinsfortschritte hinsichtlich des spezifischen Umganges mit Frauen, und im Hinblick auf den anspruchsvollen Produktionsauftrag der ORF-Information sind solche, das Arbeitsklima deutlich tangierenden Äußerungen nach Auffassung der Gruppe den Vorgesetzten berechtigt zum Vorwurf zu machen.

Auf die unterschiedliche Lage des Betriebsklimas in den verschiedenen Bereichen des ORF ist sorgsam Bedacht zu nehmen. Der festgestellte Umstand, dass sich die meisten der an die Gruppe herangetragenen Vorwürfe auf den Bereich des Inlandsressorts bezogen haben, darf nicht übersehen werden. Hier geht es um die Frage der Wahrnehmung der Verantwortung der Leitungspersonen und um ihr Versäumnis, solchen Störungen entgegen zu treten und für eine entsprechende Kommunikationskultur zu sorgen. Im Hinblick auf die überblickbare Größenordnung von rund 40 im Inlandsressort tätigen Personen muss diese Aufgabe als beherrschbar gesehen werden.

Zu 3.4.1:

Ohne Zweifel ist die Redakteurin im Zusammenhang mit ihrer Beurteilung gekränkt worden. Bei ihr ist die Botschaft in einer Form angelangt, die ebenso zweifellos frauenfeindlich empfunden werden musste. Auch steht fest, dass im gegebenen Zusammenhang herabwürdigende Verkürzungen in ihrem Arbeitsbereich bzw. in der Redaktion in Umlauf gekommen sind. Wenn auch, wie es in solchen Fällen der Erfahrung entspricht, die Zuordnung eines Wortlautes zu einer bestimmte Quelle schwierig ist, besteht ein Missstand, und zwar darin, dass in der Kommunikation des Inhalts eines 4-Augen-Gespräches an die Mitarbeiterin nicht ausreichend darauf Bedacht genommen wurde, dass der Urheber sich nicht auf die Vertraulichkeit auch bezüglich der Formulierung verlassen konnte. Die offenkundig mögliche Abhilfe, der pointierten Veränderung bei der Weitergabe rechtzeitig entgegenzutreten, liegt in der Verantwortung der Vorgesetzten. Dass der CR, der Aussprachen mit Mitarbeitern der zweiten Ebene zu vermeiden sucht (s. 3.4.8), wegen nicht ausreichenden Kontakts mit den

journalistischen Mitarbeitern gar nicht in die Situation kommt, entsprechend entgegenzutreten, entschuldigt den CR nicht.

Zu 3.4.2:

Der im Tatsächlichen außer Streit stehenden Äußerung und Anordnung des CR kommt eine Frauen abwertende Bedeutung zu. Im Sach- und Umgebungszusammenhang ist dem CR anzulasten, dass er in unsensibler Weise nicht auf die Wirkung seiner Vorgangsweise Bedacht genommen hat. Die Gruppe sieht darin keine frauenfeindliche Absicht verwirklicht, vielmehr stellt sie eine vorwerfbare Gedankenlosigkeit fest, die bei den Angesprochenen als frauenspezifisch abwertend empfunden werden musste.

Zu 3.4.3:

Die Gruppe stellt fest, dass eine eindeutig frauenfeindliche Formulierung in Umlauf gebracht worden ist. Ob die Vorgesetzten dabei Bezug auf bestimmte Mitarbeiterinnen genommen haben, kann nicht festgestellt werden. Dass sie aber Urheber und Weitergeber dieser Äußerung sind, wird festgestellt. Der Missstand besteht sowohl in der Äußerung als auch in der Weitergabe derartiger Kollektivbeleidigungen.

Zu 3.4.4:

Das Dienstgespräch über Haltung und Kleidung der Moderatorin war gerechtfertigt, allerdings erfordert ein solches Gespräch in jedem Fall eine gesteigerte Sensibilität in der Gesprächsführung. Mit Rücksicht auf die geschilderten Umstände des konkreten Falles hätte der CR erhöhte Rücksicht nehmen müssen, an der er es aber fehlen ließ.

Zu 3.4.5:

Wesentlich wurzeln die Auseinandersetzungen zwischen dem betroffenen Redakteur und dem CR im legitimen Einsatz des Redakteurs für die Ansprüche einer Gruppe von freien Mitarbeitern. Dabei hat sich die Gesprächssituation zwischen den Genannten zunehmend verhärtet. Die festgestellte Bezeichnung als Lügner bezieht sich darauf, dass der Redakteur behauptet, durch den CR wegen dieses Einsatzes mit einer minderen Einstufung abgestraft worden zu sein. Ob die Äußerung „Politagitator und Lügner“ den emotionalisierten Umgang zwischen diesen beiden Gesprächspartnern, die immer noch per „du“ verkehren, entscheidend überschritt, war nicht feststellbar.

Zu 3.4.6:

Die Gruppe trifft die Feststellung, dass im vorliegenden Fall die von den Vorgesetzten geteilte Meinung über die zweckmäßige Verwendung der Redakteurin in einem

genau definierten Bereich ihr gegenüber von Zwischenvorgesetzten nicht mit der zu fordernden Klarheit vermittelt wurde. Dabei ist in Kauf genommen worden, dass sich die Betroffene als Opfer einer Mobbingmaßnahme und mit Kündigung bedroht sah. Wenn der CR zum Ausdruck bringt, dass „es ihm schon immer wieder widerfahren sei, dass etwas im ersten Stock in den Redaktionen anders angekommen sei, als es im zweiten gesagt habe.“, gereicht ihm zum Vorwurf, nicht für die ihm zumutbare Abhilfe gesorgt zu haben. Vorfälle dieser Art sind Grundlage für ein tatsächlich gestörtes Arbeitsklima.

Zu 3.4.7:

Die Gruppe stellt fest, dass die vorgeworfenen drohenden Äußerungen im Sinne des wiedergegebenen Wortlauts tatsächlich gefallen sind. Der Sachzusammenhang mit der vorangegangenen Debatte in der Redakteursversammlung über die mit dem Amtsantritt des CR wirksam werdende Neustrukturierung seines Bereichs und die heftig artikulierte Ablehnung dieser neuen Struktur durch den betroffenen Redakteur sind evident. Dass der CR damit auch seine neue Cheffunktion zum Ausdruck bringen wollte und dass dies auch so verstanden wurde, ist plausibel. An einer Bedrohtheit des Redakteurs zum damaligen Zeitpunkt bestehen Zweifel. Das späte Hervortreten erst im Zusammenhang mit der aktuellen Debatte, die auch zur Einsetzung der Gruppe geführt hat, ist offenkundig darin begründet, dass er damit rechnen konnte, im Zuge dieser im und außer Haus geführten ORF-Diskussion mit seiner Kritik nicht überhört zu werden.

Zu 3.4.8:

Die nach diesem Punkt dem CR vorgeworfenen Äußerungen gegen Redakteurinnen/Redakteure sind dem CR zuzuschreiben. Sie sind ganz offensichtlich Ausdruck seines strikten Führungsstils und seines Verständnisses von der Funktion der täglichen Redaktionskonferenzen, in denen die Vorschläge der Ressortleiter zusammengefasst und in zeitökonomischer Weise die endgültige Themenfestlegung für die ZiB's getroffen werden sollen. Die Apostrophierungen von „links“ bis „Jagdkommando“, „hier sei kein Mädchenpensionat“ bis zu „Mastermind der SPÖ-Betriebsratsfraktion“ sind als Mittel eingesetzt, Diskussionen zu straffen bzw. zu argumentieren. Dabei nimmt der CR, der Aussprachen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zweiten Ebene möglichst vermeidet und im Umgangston mit der ersten Ebene der Leistungs- und Funktionsträger besondere Pointierungen und Verkürzungen gebraucht, in Kauf, andere zu „überfahren“. Redakteure und Redakteurinnen sehen sich in der Diskussion und in ihrer Kreativität eingeschränkt und werden mit solchen Äußerungen immer wieder eingeschüchtert. Das jedenfalls im Bereich der ZiB-Redaktion gestörte Betriebsklima ist insbesondere auch dadurch bestimmt, dass mit gegenseitigen Zuordnungen eines parteipolitischen Hintergrundes Vorwürfe eines unkorrekten journalistischen Vorgehens erhoben werden. Dabei ist jedenfalls den Äußerungen des Vorgesetzten mehr Gewicht beizumessen als denen anderer. Der mit den geäußerten Umständen festgestellte Missstand ist damit wesentlich vom CR zu verantworten.

4.3 Zu den Themenbereichen „Behauptete Manipulation der Berichterstattung“ und „Verstöße gegen das Redakteursstatut“

Zu 3.4.9:

Der auch öffentlich erhobene Vorwurf zu diesem Punkt wird damit begründet, dass bei Vorliegen von Teilen (8 Seiten) eines Rohberichtes des Rechnungshofs vom CR keine Berichterstattungsnotwendigkeit gesehen wurde, während er beim früheren Einstieg in die Thematik allein aufgrund seiner persönlichen Information eine Berichterstattung angeordnet habe.

Die Gruppe hat durch Einsicht in die Sendeliste und die Transskripte der Moderations- und Beitragstexte der ZiB 1- und ZiB 2-Sendungen des 18.07.2003 festgestellt: Im Ergebnis war die Berichterstattung am 18.07.2003 zur Thematik korrekt, wenngleich die Gruppe die Quellenangabe in der ZiB 1 als knapp geraten beurteilt, worauf der CR aber keinen Einfluss genommen hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der CR bereits am 18.07.2003 im Besitz einer Kopie des Gesamtberichts war oder nur auf die Vollständigkeit einer ihm zugespielten Information vertraut hat. Hätte der CR in diesem Punkt die gebotene Klarheit gegenüber der Redaktion geschaffen, hätte sich keine Grundlage für Vorwürfe ergeben.

Zu 3.4.10:

Die Forderung der ZiB-Redaktion und der Ressortleitung nach einer Sonderberichterstattung zur angesprochenen Thematik war nach Feststellung der Gruppe sachlich begründet. Der CR hat auf die Undurchsetzbarkeit der dazu erforderlichen Maßnahmen einer Programmänderung verwiesen. Ob er dabei alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, kann nicht festgestellt werden. Das Thema wurde nach Beurteilung der Gruppe in den aktuellen Sendungen umfassend und journalistisch korrekt behandelt.

Im Zusammenhang mit der Verschiebung der Behandlung der FPÖ-Krise aus Anlass des Rücktritts des damaligen FPÖ-Vizekanzlers Haupt in „Offen gesagt“ um eine Woche kann die Gruppe einen Manipulationsvorgang nicht feststellen.

Zu 3.4.11:

Dass in der Berichterstattung ein manipulativer Einfluss wirksam geworden wäre, der die Verwendung als Beispiel unzulässiger Rücksichtnahme auf Regierung oder regierungnahe Interessen rechtfertigt, konnte die Gruppe nicht feststellen.

Zu 3.4.12:

Von der Gruppe wurde festgestellt, dass die ZiB-Berichterstattung im Vergleich zur Wahrnehmung in einigen anderen Medien spät erfolgt ist. Sie hat erst auf der Grundlage der Bekanntgabe von Raiffeisen International, sich von der Verwaltung von An-

teilen an Rosukrenergo zurückzuziehen, eingesetzt. Ob außer den angegebenen Vorsichtshaltungen weitere Motive dafür bestimmend waren, konnte die Gruppe nicht feststellen.

Zu 3.4.13:

Was die Interviewführung mit dem Finanzminister zur Homepage-Thematik betrifft, geht die Gruppe von einer gelungenen journalistischen Leistung aus, der gegenüber inhaltliche Vorwürfe nicht zu erheben sind. Die Gruppe sieht weiters, dass auch Fragen des Stils und der Angemessenheit im Ausmaß eines Insistierens auf Antworten zulässiger Inhalt eines Gesprächs des CR mit dem betreffenden Moderator sind. Das konkrete Gespräch zwischen dem CR und dem Moderator hat sich aber nicht auf Form und Inhalt eines solchen üblichen Nachgesprächs beschränkt. Da der Moderator mit der Nachricht, das Interview habe der GD nicht gefallen, auch vom CR vermittelt bekam, gerade sei es noch nicht zu seiner Absetzung als Moderator gekommen, liegt der unzulässige Versuch der Einschränkung der Freiheit der journalistischen Berufsausübung vor.

Dass die ZiB-Berichterstattung zur angesprochenen Thematik aus objektiver Sicht wie auch aus Sicht der Verantwortlichen wie der Redakteurinnen/Redakteure über viele Monate nicht zufriedenstellend war und jener in anderen Medien „nachgehinkt“ ist, ist unbestritten. Der CR hat von einer Vorwurfsituation seinerseits an die Redaktion berichtet, dass sie keine validen eigenen Rechercheergebnisse brächte und sich damit begnügen wolle, die Printberichterstattung zu übernehmen. Erst der Einsatz des CR durch Beschaffung vertraulicher Unterlagen (Rechnungshofbericht und steuerliche Beurteilung der Finanzbehörde) hat die ZiB am 25.08.2004 zum Themenführer gemacht. Da bis dahin doch bereits eine beachtliche Zeitperiode verstrichen war, hat dies innerhalb und außerhalb der Redaktion (auch in Zeitungen) Gerüchte genährt und den Boden für Manipulationsvermutungen bereitet. Der Vorwurf gegenüber dem CR liegt darin begründet, nicht früher für entsprechende Berichterstattung gesorgt zu haben.

Zu 3.4.14:

Unbestritten ist der vom Ressortleiter der Redakteurin übermittelte „Hinweis“ des neuen CR, die 1. Mai-Berichterstattung sei grundsätzlich zu überdenken und jetzt sei auch auf die vielen Österreicher, die nicht zu Maiaufmärschen gehen, sondern einen willkommenen Ausflugsanlass sähen, Bezug zu nehmen. Ebenso außer Streit steht, dass die Botschaft bei der Redakteurin als bisher nicht erlebter Eingriff in ihre Gestaltungsfreiheit angekommen ist. Der Hinweis, den der CR als Anregung berichtet, wurde vom Ressortleiter als Auftrag aufgefasst und so an die Redakteurin weitergegeben. Ob der CR eine unzulässige Anweisung und/oder der Ressortleiter eine unzulässige Weitergabe zu vertreten haben, konnte die Gruppe nicht klären.

Zu 3.4.15:

Für die Feststellung, dass der CR die Anweisung zum tatsachenwidrigen Gestaltungseingriff gegeben hätte, sieht die Gruppe keine ausreichende Grundlage. Die Berichterstattung in der ZiB am Abend war nach dem Überprüfungsergebnis der Gruppe korrekt.

Zu 3.4.16:

Erwiesen ist für die Gruppe, dass der CR – aus für die Gruppe nicht näher aufklärbarer Rücksichtnahme auf die Unternehmenspolitik – die vorgeworfene Anordnung an den gestaltenden Redakteur des Berichts getroffen hat. Sie war - unabhängig von der Frage, ob die angesprochene Zusammenarbeit gut war oder nicht - unzulässig. Kritisch ist auch die Haltung des gestaltenden Redakteurs zu werten, da ihn nach Einschätzung der Gruppe der Hinweis auf eine knappe Zeitsituation und dass er sich nicht zu wehren gewusst habe, keineswegs ausreichend entschuldigt, die Anordnung zu einer seinem Rechercheergebnis widersprechenden Meldung zu befolgen.

Zu 3.4.17:

Die Gruppe stellt hiezu fest, dass zwischen der Ressortleiterin und dem zunächst befassten Beitragsgestalter ein Auffassungsunterschied zum Newswert vorlag, der durch Befassung eines anderen Redakteurs im Sinne der Leiterin entschieden wurde. Die Zuschreibung ausreichenden Newswertes für eine Berichterstattung von der Konferenz durch die Ressortleiterin erscheint der Gruppe – nach Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (Ankündigung der Konferenz bzw. Berichterstattung darüber) – zweifelhaft. Dass der CR in ernsthafter Weise das Berichterstattungserfordernis mit einem ökonomischen Unternehmensinteresse des ORF verbunden hätte, was offensichtlich unzulässig wäre, hält die Gruppe für nicht erwiesen.

4.4 Zum Thema einer dem ORF-Ansehen abträglichen Vorgangsweise beim Abgehen von einer getroffenen Unternehmensentscheidung

Zu 3.4.18:

In der Sache wurde eine von der Geschäftsführung (GD, HD, FI) unter Einbeziehung der Chefredakteure HF und FS einvernehmlich getroffene Entscheidung über die Besetzung einer wichtigen journalistischen Position trotz des Umstandes, dass darüber bereits breite Öffentlichkeit hergestellt war, aufgrund einer stattgefundenen Intervention nicht aufrecht erhalten.

Dem Gespräch des Leiters GA mit dem für die Position ausgewählten Redakteur in Gegenwart eines Belegschaftsvertreters ist am nächsten Tag die Zurückziehung der Bewerbung gefolgt. Der Redakteur sah sich offensichtlich durch die ihm von mehreren Seiten mitgeteilte Intervention zugunsten eines Mitbewerbers nach Festlegung der Geschäftsführung auf seine Person und durch in Umlauf gekommene tatsachen-

widrige Behauptungen überhöhter Vertragsansprüche, aber auch dadurch zu dieser Zurückziehung bestimmt, dass er im Gespräch mit dem Leiter GA in verletzender Weise apostrophiert wurde.

Die Gruppe stellt fest, dass durch die Vorgangsweise beim Abgehen von einer getroffenen Entscheidung nach offensichtlich sachlich nicht begründeter Intervention durch den Zentralbetriebsratsvorsitzenden die Grundlage für eine dem Unternehmensansehen abträgliche vehemente öffentliche Resonanz geschaffen wurde. In Kauf genommen wurde damit ein beträchtlicher Imageschaden für den ORF.

5. Schlussbemerkung

Die Gruppe hat insgesamt 18 Sachverhalte bzw. Sachverhaltsgruppen geprüft. Eine Zusammenfassung der Auswertung zu diesen 18 Themenfeldern liegt nicht im Auftrag der Gruppe. Eine solche Gesamtzusammenfassung unterbleibt; sie könnte auch verzerrend wirken. Die Gruppe fügt aber eine Schlussbemerkung an, um das Evaluierungsergebnis abzurunden und Einzelaussagen des Berichts dort, wo es ihr wesentlich erscheint, zu unterstreichen. In diesem Sinn scheint der Gruppe wesentlich festzuhalten:

- 5.1 Die Gruppe hat sich ihrer Aufgabe in ernster Verantwortung gestellt. Sie hat insgesamt 12 Arbeitssitzungen in einer Gesamtdauer von über 80 Stunden abgehalten. Zusätzlich war eine eingehende Vorbereitung aller Mitglieder auf die Sitzungen erforderlich. Die Erledigung einer derart komplexen Aufgabe in engem zeitlichem Rahmen mit beschränkten Verfahrensmitteln stößt aber an Grenzen, die etwa zu einzelnen Punkten abschließende Feststellungen nicht treffen ließen.
- 5.2 Die Gruppe hat alle Entscheidungen, die zum Schlussbericht geführt haben, einhellig getroffen und den Schlussbericht selbst einstimmig verabschiedet. Sie versteht diesen Umstand und die ihm zugrunde liegenden Bemühungen als Versuch der Gruppe, selbst einen Beitrag zur Überwindung festgestellter Gegensätzlichkeiten in den Bereichen, aus denen Sachverhalte zu evaluieren waren, zu leisten. Die Gruppe ist nachdrücklich der Ansicht, dass eine solche Überwindung im Interesse der Unternehmenskultur und der Erfüllung des Gesetzauftrags durch den ORF notwendig ist.
- 5.3 Der Gruppe stellten sich 18 Auskunftspersonen, davon 13 aus der Hauptabteilung FI 1, zur Verfügung, die sich überwiegend selbst mit der Gruppe in Verbindung gesetzt hatten. Teilweise erfolgten Ladungen auf Initiative der Gruppe. Zu betonen ist, dass die Evaluierungsergebnisse zu den 18 Sachverhalten bzw. Sachverhaltsgruppen schon auf Grund der Anzahl der Auskunftspersonen (die Hauptabteilung FI 1 hat rund 230 Redakteurinnen und Redakteure) nicht den Anspruch erheben können, als Gesamtbild der FS-Information zu gelten.

- 5.4 Es ist für die Gruppe evident, dass gerade im journalistischen Arbeitsfeld - auch in der internen Kommunikation - und insbesondere in der Wahrnehmung der Führungsfunktion überspitzte Formulierungen gebraucht werden, um Personen, Haltungen, Arbeitsergebnisse etc. zu charakterisieren. Verschiedentlich wird geradezu ein Wettbewerb um die pointierteste Wortfolge ersichtlich. Offenkundig ist aber die Neigung zum Gebrauch solcher Ausdrucksweisen deutlich größer als die Toleranz der im Einzelfall Betroffenen. Die Gruppe hielt eine Empfehlung an alle Vorgesetzten für angebracht, dieser Neigung nicht nachzugeben, insbesondere aber, Äußerungen aus Vier-Augen-Gesprächen, wenn diese nicht ausdrücklich für Dritte bestimmt sind, nicht weiterzutragen.
- 5.5 Die Gruppe hat festgestellt, dass seitens eines Hauptabteilungsleiters wiederholt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter politisch etikettiert oder ihnen parteipolitische Motive unterstellt wurden. Diese wiederum bezichtigen diesen Hauptabteilungsleiter politischer Motive als Grundlage für Programmentscheidungen. Die Gruppe ist der Ansicht, dass diese Unkultur überwunden und mit den geschilderten Punzierungen und Verdächtigungen aufgehört werden sollte. Vielmehr sollte eine ausgeprägtere Diskussionskultur in Redaktionssitzungen dazu beitragen, bestehende Auffassungsdifferenzen durch Versachlichung zu überwinden. Es macht nicht nur einen üblen Eindruck, sondern kann auch die Erfüllung des Programmauftrages behindern, wenn sich die parteipolitische Landschaft, über die nach den Grundsätzen der Objektivität, Unparteilichkeit und Meinungsvielfalt zu berichten ist, in ausgeprägter Lagerbildung in Redaktionen widerspiegelt.
- 5.6 Die bestehende Struktur der Hauptabteilung FI 1 ist nach Ansicht der Gruppe einer Überprüfung wert. Insbesondere zielt dies auf den Umstand, dass der Hauptabteilungsleiter auch Sendungsverantwortlicher aller ZiB-Sendungen ist. Die direkte Führung einer derart großen Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellt einen überhöhten Anspruch dar. Daraus resultierende Kommunikationsdefizite sind vor allem im Bereich des Ressorts Inland/EU deutlich geworden. Die Gruppe ist sich der betriebswirtschaftlichen Vorteile bewusst, die die derzeit sehr zentralistische Organisation bringen kann; zugleich birgt diese die Gefahr fehlerhafter Kommunikation und eingeschränkter Kreativität und Pluralität und kann damit zu geringerer Programm-Attraktivität für das Publikum führen. Der Gruppe ist auch bewusst, dass Organisationsstrukturen nicht losgelöst von Einzelpersonen beurteilt werden können.
- 5.7 Dem Redakteursstatut als einer wesentlichen Grundlage der Freiheit der journalistischen Berufsausübung und der Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen. Vorgesetzte wenden das Statut nicht immer mit der gebotenen Exaktheit an, nachgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen von ihren Rechten nicht den nötigen Gebrauch. Nach Ansicht der Gruppe sollten Maßnahmen der Geschäftsführung – auch geeignete Schulungsveranstaltungen zur Vertiefung einschlägiger Kenntnisse - getroffen werden, um dem Redakteursstatut die ge-

botene Wirkung zu verschaffen. Dasselbe gilt auch für die Allgemeinen Programmrichtlinien.

- 5.8 Die Gruppe kann nicht unerwähnt lassen, dass die Mehrzahl der zu untersuchenden Vorwürfe nicht in einem zeitlichen Naheverhältnis zum Ereignis erhoben und öffentlich gemacht wurde. Dies lässt mehrere Deutungen zu und hat solche auch gefunden: Kampagnisierung, Mangel an Zivilcourage, Mangel an Vertrauen in Beschwerdeinstanzen, das Bild vom „letzten Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt“, repressive Strukturen, parteipolitische Motive in der Vorwahlzeit. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Gewichtung. Die Gruppe trifft hiezu keine Wertung, regt aber an, insbesondere durch frühzeitig eingeleitete Kommunikationsmaßnahmen für rechtzeitige Abhilfe bekannt werdender Beschwerden und Missstände zu sorgen. Eine führende Aufgabe kommt nach Ansicht der Gruppe dabei dem zuständigen Direktor zu, der bei den geprüften Sachverhalten regelmäßig kaum in Erscheinung trat. Die einzufordernde Aufgabenerfüllung muss mehr Vertrauen der Mitarbeiterschaft in die Führungskompetenz der Vorgesetzten und ein proaktiveres Verhalten der Führungsorgane zum Ziel haben.

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Gruppe wurde dieser Schlussbericht – nach Inhalt und Form wie vorliegend – am 28.7.2006 einstimmig beschlossen. Zum Zeichen der Richtigkeit wurde er von den Mitgliedern der Gruppe gefertigt. Die Ausfertigung des für die Generaldirektorin bestimmten Exemplars erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wien, am 28.7.2006

2 Beilagen

Dr. Wolfgang Buchner eh.

Dr. Margit Czöppan eh.

Josef Lesnik eh.

Fritz Wendl eh.

(Vollmacht vom 25.7.2006)

Dr. Monika Rupp eh.

Dr. Danielle Spera

Fritz Wendl eh.


Dr. Otto Oberhammer

Geschäftsordnung

der aufgrund der Internen Mitteilung der Generaldirektorin vom 22.6.2006 mit Bezugnahme auf die Empfehlung des Stiftungsrats vom 13.6.2006 (Anlage) eingesetzten Gruppe zur Überprüfung und sorgfältigen Evaluierung geäußerter Vorwürfe, die in der Sitzung vom 29. Juni 2006 beschlossen wurde.

Gruppe

§ 1. (1) Die Gruppe zur Evaluierung der in der Internen Mitteilung der Generaldirektorin vom 22.6.2006 bezeichneten Vorwürfe (im Folgenden „Gruppe“ genannt) hat die nachstehend angeführten Mitglieder:

1. Dr. Wolfgang Buchner (Leiter Administration, wolfgang.buchner@orf.at)
2. Dr. Margit Czöppan (Leiterin Kultur Fernsehen, margit.czoeppan@orf.at)
3. Josef Lesnik (Vorsitzender Betriebsrat Fernsehen-Programm, josef.lesnik@orf.at)
4. Dr. Monika Rupp (Gleichstellungsbeauftragte, monika.rupp@orf.at)
5. Dr. Danielle Spera (1. Redakteurssprecherin FI1 tagesaktuell, danielle.spera@orf.at) und
6. Fritz Wendl (Redakteursratsvorsitzender, fritz.wendl@orf.at).

Weiters gehört der Gruppe ein/e von ihr zu wählender Vorsitzender (§ 3 Abs. 1) als vollberechtigtes Mitglied an. Die Gruppe kann über ihre endgültige Zusammensetzung entscheiden.

(2) Die Mitglieder der Gruppe sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge, wohl aber an diese Geschäftsordnung gebunden.

(3) Jedes Mitglied der Gruppe verpflichtet sich mit Annahme der Funktion zur Verschwiegenheit. Äußerungen über die Arbeit der Gruppe sind dem Schlussbericht (§ 8) vorbehalten. Alle schriftlichen Unterlagen, ausgenommen der Schlussbericht, sind nach dessen Vorlage dem/der Vorsitzenden zu übergeben, der/die sie sicher zu verwahren und sechs Monate nach Vorlage des Schlussberichts zu vernichten hat, sofern diese Unterlagen nicht Gegenstand eines bis zu diesem Zeitpunkt anhängig gemachten Rechtsstreits sind.

Sitzungen

§ 2. (1) Die Gruppe fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden einzu-berufen sind.

(2) Der/die Vorsitzende hat die Sitzungen nach dem Erfordernis, jedenfalls aber auf Verlangen jedes Mitglieds einzuberufen. Verlangt ein Mitglied die Einberufung, so muss die Sitzung spätestens am drittfolgenden Arbeitstag nach Verlangen der Einberufung stattfinden.

(3) Die Sitzungen haben keine Tagesordnung. Es obliegt dem/der Vorsitzenden, die Sitzung nach den Grundsätzen der Effizienz und Zeitökonomie zu strukturieren.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen per e-mail.

(5) Die Sitzungen der Gruppe sind nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind ausschließlich Mitglieder der Gruppe. Zu Teilen von Sitzungen sind auf Beschluss nach dem jeweiligen Erfordernis Auskunftspersonen und Sachverständige beizuziehen, die zur Evaluierung des Sachverhalts beitragen können.

Vorsitz

§ 3. (1) Die Gruppe wählt mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen und nicht auf Enthaltung lautenden Stimmen eine/n außerhalb des Unternehmens stehenden Vorsitzende/n.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/sie erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung. Weiters obliegt ihm/ihr die Ausfertigung und Übermittlung des Schlussberichts (§ 8) sowie die Durchführung von Beschlüssen der Gruppe, insbesondere die Einladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

(3) Der/die Vorsitzende kann den Sitzungen eine/n Schriftführer/in und nach Bedarf Schreibkräfte (§ 7) beiziehen, für die die Verschwiegenheitspflicht (§ 1 Abs. 3) gilt.

Beschlüsse

§ 4. (1) Die Gruppe ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen und nicht auf Enthaltung lautenden Stimmen gefasst.

(3) Für die Dauer einer Sitzung kann sich ein Mitglied durch ein anderes im Stimmrecht vertreten lassen. Hierzu bedarf es einer schriftlich erteilten Vollmacht, die dem/der Vorsitzenden für einzelne oder mehrere Sitzungen vorzulegen ist. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Protokolle

§ 5. (1) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die die Namen der Anwesenden, Ort und Zeit der Sitzung, die gestellten Anträge, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis von Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und vom/von der Vorsitzenden zu zeichnen sind.

(2) Die Protokolle sind der Gruppe schriftlich vorzulegen und bedürfen ihrer Zustimmung. Ein Protokoll, dem zugestimmt wurde, gilt als richtig.

(3) Dem Protokoll sind die Niederschriften (§ 7) anzuschließen.

Verfahrensgrundsätze

§ 6. Die Mitglieder der Gruppe verpflichten sich, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es gilt der Verfahrensgrundsatz der Unmittelbarkeit. Alle Beweise sind von der Gruppe selbst aufzunehmen.

2. Es gelten die Grundsätze des beiderseitigen rechtlichen Gehörs und der freien Beweiswürdigung.
3. Die Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet zu erklären, ob sie sich für befangen erachten. Erklärt sich ein Mitglied hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts für befangen, so kann es sein Stimmrecht hiezu an ein anderes Mitglied übertragen und ist von der weiteren Behandlung dieses Sachverhalts ausgeschlossen. Behauptet ein Mitglied die Befangenheit eines anderen Mitglieds hinsichtlich eines bestimmten Sachverhaltes, so ist mit Beschluss über die Befangenheit zu entscheiden. Ein auf diese Weise als befangen erklärtes Mitglied kann sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen und ist von der weiteren Behandlung dieses Sachverhalts ausgeschlossen. Die generelle Befangenheit eines Mitglieds kann nur in der ersten Sitzung behauptet werden.
4. In die Evaluierung einbezogen werden nur Sachverhalte, die von Mitgliedern der Gruppe oder von solchen benannten Beschwerdeführern/Beschwerdeführerinnen vorgetragen werden.
5. Sachverhalte, die sich auf den höchstpersönlichen Lebensbereich Betroffener beziehen, können nur mit deren Ermächtigung evaluiert werden.

Niederschriften

§ 7. Über die Angaben von Auskunftspersonen und Sachverständigen werden Niederschriften geführt, die vom/von der Vorsitzenden einer Schreibkraft während der Sitzung diktiert werden. Einwände gegen Niederschriften sind unmittelbar in der Sitzung zu erheben. Wird den Einwänden nicht Rechnung getragen, so ist dieser Umstand in der Niederschrift anzuführen. Die Niederschriften sind von den Auskunftspersonen bzw. Sachverständigen und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen.

Schlussbericht

§ 8. (1) Der Schlussbericht über das Ergebnis der Evaluierung hat den festgestellten Sachverhalt zu enthalten. Bei der Darstellung des Sachverhalts können zweckmäßige Anonymisierungen vorgenommen werden.

(2) Über den Schlussbericht ist Beschluss zu fassen. Erfolgt die Beschlussfassung mit Mehrheit, so ist jedes überstimmte Mitglied berechtigt, dem Schlussbericht eine abweichende Formulierung bezüglich des gesamten Berichts oder einzelner Passagen anzuschließen. Der Schlussbericht hat zu enthalten, wofür die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.

(3) Die Ausfertigung des Schlussberichts obliegt dem/der Vorsitzenden. Zum Zeichen der Richtigkeit des Schlussberichtes ist dieser von allen Mitgliedern zu zeichnen.

(4) Der ausgefertigte Schlussbericht ist vom/von der Vorsitzenden der Generaldirektorin zu übermitteln. Dieser obliegt die Übermittlung des Schlussberichts an Personen, die darauf Anspruch haben.

Anlage: Interne Mitteilung der Generaldirektorin vom 22.6.2006
Empfehlung des Stiftungsrats vom 13.6.2006

Anlage

Interne Mitteilung der Generaldirektorin vom 22.6.2006:

Einsetzung einer Gruppe zur Evaluierung geäußelter Vorwürfe

Aufgrund Ihrer erklärten Bereitschaft bestelle ich Sie zum Mitglied jener Gruppe, wie sie in der Ihnen bekannten Empfehlung des Stiftungsrats vom 13.6.2006 beschrieben ist.

Die Aufgabenstellung der Gruppe entspricht dieser Empfehlung. Die Gruppe soll eine/n außerhalb des Unternehmens stehende/n Vorsitzende/n wählen, sich eine Geschäftsordnung geben und allenfalls über ihre endgültige Zusammensetzung entscheiden. Der Schlussbericht muss bis 28. Juli 2006 vorliegen, um rechtzeitig dem Stiftungsrat übermittelt werden zu können.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit viel Erfolg.

Dr. Monika Lindner

Beschluss des Stiftungsrats vom 13.6.2006:

In mehreren Veröffentlichungen, in Berichten über eine Versammlung der Redakteure der ZiB-Redaktion und über ein Management-Meeting des ORF wurde über kolportierte Missstände im ORF berichtet.

Die Vorwürfe beziehen sich insbesondere auf:

- *kolportierte frauenfeindliche und herabwürdigende Äußerungen gegenüber MitarbeiterInnen;*
- *die „Bedrohung“ von MitarbeiterInnen mit „Karriereauswirkungen“;*
- *behauptete Manipulation der Berichterstattung und*
- *Verstöße gegen das Redakteursstatut.*

Die öffentlich diskutierten Vorwürfe schaden dem Ansehen des ORF in hohem Maße.

Sollten die Vorwürfe nicht gerechtfertigt sein, so ist dies in der Öffentlichkeit unmissverständlich festzustellen.

Sollten allerdings die Vorwürfe zutreffen, so ist mit dienstrechtlichen Konsequenzen vorzugehen und für die Zukunft Vorsorge zur Vermeidung weiterer Vorkommnisse zu treffen.

Der Stiftungsrat beschließt: Die Generaldirektorin als Alleingeschäftsführerin möge eine Gruppe aus versierten, vertrauenswürdigen und sensiblen Personen zur Überprüfung und sorgfältigen Evaluierung der geäußerten Vorwürfe einsetzen, der jedenfalls auch Mitglieder des jeweils zuständigen Betriebsrates und Redakteursrates bzw. Redakteursvertretung angehören. Über das Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe ist bis 31. Juli 2006 dem Stiftungsrat zu berichten.

RECHTSGUTACHTEN

über
die Tätigkeit einer
„Gruppe zur Überprüfung geäußerter Vorwürfe“
erstattet für den
Österreichischen Rundfunk

von

o.Univ.Prof. Dr. Franz Marhold

DLA Weiss-Tessbach

30.06.2006

I. Aufgabenstellung und Unterlagen

Mit Brief vom 23.06.2006 wurde ich vom Österreichischen Rundfunk ersucht, ein Rechtsgutachten abzugeben, welches Fragen der Tätigkeit einer Gruppe klären soll, die näher bezeichnete Vorwürfe untersuchen soll. Die Vorwürfe beziehen sich insbesondere auf kolportierte, frauenfeindliche und herabwürdigende Äußerungen gegenüber MitarbeiterInnen, die „Bedrohung“ von MitarbeiterInnen mit „Karriereauswirkungen“, behauptete Manipulation der Berichterstattung und Verstöße gegen das Redakteurstatut. Diese Gruppe soll diese geäußerten Vorwürfe überprüfen und sorgfältig evaluieren. Die Gruppe wurde mit Schreiben der Generaldirektorin vom 22.06.2006 eingesetzt. Von ihr wurden auch die Mitglieder der Gruppe bestellt. Die Generaldirektorin folgte damit voll inhaltlich einer Empfehlung des Stiftungsrates in seiner Plenarsitzung vom 13.06.2006. Die entsprechende interne Mitteilung der Generaldirektorin vom 22.06.2006 und der Beschluss des Stiftungsrates vom 13.06.2006 wurden mir vorgelegt. Das Rechtsgutachten soll im Einzelnen folgende Fragen klären:

1. Ist die Einrichtung dieser Gruppe zulässig und ist sie dem Arbeitgeber zuzurechnen mit der Rechtsfolge, dass ihr die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers übertragen ist?
2. Welche Verfahrensgrundsätze hat die Gruppe bei der Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben anzuwenden?
3. Die Gruppe ist nach der Empfehlung des Stiftungsrates zur Überprüfung und sorgfältigen Evaluierung geäußerter Vorwürfe eingesetzt. Ist unter dem von der Generaldirektorin erteilten Auftrag die Faktensammlung, die Sachverhaltsdarstellung, die Erhebung aller im Zusammenhang mit den geäußerten Vorwürfen relevanten Umstände zu verstehen oder ist auch die Aufgabe übertragen, den festgestellten Sachverhalt rechtlich vor dem Hintergrund bestehender Dienstpflichten zu bewerten?
4. Über das Ergebnis der Arbeitsgruppe wird dem Stiftungsrat zu berichten sein. Nach bisherigen Erfahrungen erreichen Berichte an den Stiftungsrat, wenn sie von öffentlichem Interesse sind, über die Printmedien in der Regel auch die Öffentlichkeit. Welche Maßstäbe ergeben sich in Anbetracht dieser Erfahrung für die Abfassung des Berichts, wenn man davon ausgeht, dass die Gruppe an die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebunden ist?
5. Ist es der Gruppe erlaubt, festgestelltes Verhalten arbeitsrechtlich zu bewerten? Wenn man davon ausgeht, dass diese Bewertung einem breiteren Personenkreis, in eventu sogar der Öffentlichkeit zugänglich wird?
6. Ist es der Gruppe erlaubt, bei der Sachverhaltsfeststellung eine Beweiswürdigung vorzunehmen, oder ist sie darauf beschränkt im Falle einander widerstreitender Behauptungen, diese festzuhalten.

II. Rechtliche Beurteilung

1. Zurechnung der Tätigkeit der Gruppe zum Arbeitgeber, Beachtung der Fürsorgepflicht

Die von der Gruppe zu untersuchenden Vorwürfe beziehen sich auf kolportierte Mißstände, die zum einen von Arbeitnehmern verursacht sein können, zum anderen sich negativ auf Arbeitnehmer auswirken können. Vorwürfe über kolportierte frauenfeindliche und herabwürdigende Äußerungen gegenüber MitarbeiterInnen können ArbeitnehmerInnen als Täter und als Betroffene zum Gegenstand haben. Gleichfalls können die Bedrohungen von MitarbeiterInnen mit Karriereauswirkungen ihre Urheberschaft bei ArbeitnehmerInnen haben und sind es ArbeitnehmerInnen die von diesen Bedrohungen betroffen sind. Auch die behauptete Manipulation der Berichterstattung kann ArbeitnehmerInnen als Urheber haben. Gleichfalls ArbeitnehmerInnen können gegen das Redakteurstatur verstoßen haben. Die Untersuchungen, die von der Gruppe anzustellen sind, betreffen daher offenbar, obwohl das im Beschluss des Stiftungsrates nicht ausdrücklich angesprochen wird, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Gruppe ist von der Generaldirektorin eingerichtet worden, sie ist der Generaldirektion und damit dem ORF zurechenbar, auch wenn die Aufgabenstellung der Gruppe einer Empfehlung des Stiftungsrates entspricht. Die Generaldirektorin hat die Gruppe eingerichtet, sie hat die Mitglieder der Gruppe bestellt und gegenüber den Mitgliedern der Gruppe die Aufgabenstellung festgelegt. Der Stiftungsrat hat keine eigene Gruppe eingerichtet, sondern vielmehr der Generaldirektorin als Alleingeschäftsführerin empfohlen, sie möge diese Gruppe einrichten. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 ORF-G ist der Stiftungsrat berechtigt, Empfehlungen zu Berichten der Generaldirektorin zu beschließen. Um eine solche Empfehlung handelt es sich hier. Sie ist an die Generaldirektorin gerichtet. Die Generaldirektorin besorgt die Führung der Geschäfte des Österreichischen Rundfunks und vertritt in gerichtlich und außergerichtlich (§ 23 Abs. 1 ORF-G). Daher ist die Einrichtung und die Tätigkeit der Gruppe dem ORF als Arbeitgeber zuzurechnen. Daher würde der ORF potenzielle Verletzungen der Fürsorgepflicht durch die Gruppe verantworten.

Gegenstand der Fürsorgepflicht gemäß § 18 AngG sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Achtung der Persönlichkeit der von der Untersuchungstätigkeit betroffenen ArbeitnehmerInnen, die Wahrung ihrer Geheimnisphäre und die Achtung ihrer Ehre. Von großer Bedeutung ist daher, dass die Tätigkeit der Kommission vertraulich erfolgt, und vor ihr erhobene Vorwürfe gegenüber MitarbeiterInnen ebenso vertraulich behandelt werden, wie die Aussagen von MitarbeiterInnen, die durch allfällige Pflichtverletzungen betroffen sind. Die Verbreitung ungerechtfertigter Vorwürfe kann einen Unterlassungsanspruch der ArbeitnehmerInnen nach sich ziehen bzw. das Austrittsrecht der Arbeitnehmerinnen verwirklichen (§ 26 Z 4 AngG). Werden daher im Rahmen der Ermittlungstätigkeit der Gruppe Pflichtverletzungen bekannt und diese öffentlich gemacht, können sie die betroffenen Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritt berechtigen, insbesondere dann, wenn sich der Vorwurf als unbegründet herausstellt (vgl. OGH 1995/ SZ 68/14). Die Achtung der Persönlichkeit als Schutzobjekt der Fürsorgepflicht gebietet es ferner, das

Datengeheimnis zu beachten (vgl. Spielbüchler-Grillberger Arbeitsrecht⁴ S 334.) Aus der Rechtsprechung kann in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 06.07.1979 (VwSlg. 9906) zitiert werden, in der der Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung des Einigungsamtes Salzburg (Arb. 9591) bestätigte die die Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen eines Betriebsrates zum Inhalt hatte. Daraus ergibt sich, dass die Offenlegung persönlicher, vertraulicher Behandlung erfordernder Daten eines Arbeitnehmers (wie zum Beispiel Angaben über die Dienstbeurteilungen, Prüfungsergebnisse, Schulbildung und frühere Tätigkeiten) ohne Zustimmung des Betroffenen einen Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen darstellt, und zwar auch dann, wenn die Daten nur an andere Betriebsangehörige weitergegeben wurden. Es wäre daher beispielsweise unzulässig, wenn die Gruppe protokollierte Aussagen einzelner MitarbeiterInnen anderen MitarbeiterInnen aushändigt oder zur Verfügung stellt. Selbstverständlich ist es zulässig, bei einer Anhörung Auskunftspersonen mit den Aussagen anderer Auskunftspersonen zu konfrontieren. Arbeitnehmerdaten dürfen dabei aber nicht weitergegeben werden.

2. Verfahrensgrundsätze

Die Gruppe hat weder Behördencharakter noch ist sie ein privates Schiedsgericht. Weder ist ihr die Erledigung eines Streitfalles übertragen worden noch hat sie eine streitschlichtende oder vermittelnde Funktion. Nach dem Beschluss des Stiftungsrates, dem die Generaldirektorin gefolgt ist, soll die Gruppe Vorwürfe überprüfen und sorgfältig evaluieren. Vom Beschluss des Stiftungsrates angesprochen sind potenzielle Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern (Untersuchungskomplex: herabwürdigende Äußerungen und Bedrohung) sowie potenzielle Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern (Untersuchungskomplex: Manipulation und Untersuchungskomplex: Verstoß gegen das Redakteurstatut, in beiden Fällen würde es sich um Dienstpflichtverletzungen handeln). Derartige Rechtsstreitigkeiten sind Arbeitsrechtssachen im Sinne des § 50 Abs. 1 Z 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-ASGG. Über derartige Rechtsstreitigkeiten kann kein Schiedsgericht eingesetzt werden, da gemäß § 9 Abs. 2 ASGG eine Vereinbarung, wonach ein Rechtsstreit durch eine oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll in Arbeitsrechtssachen nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam ist. Bislang ist eine Rechtsstreitigkeit über die Untersuchungsgegenstände der „Gruppe“ noch nicht entstanden, daher kann die Einrichtung der Gruppe wegen § 9 Abs. 2 ASGG nicht als Schiedsgericht verstanden werden.

Es ist auch nicht Aufgabe der Gruppe, Streitigkeiten zu schlichten oder zu entscheiden, sondern Vorwürfe zu überprüfen und sorgfältig zu evaluieren. Auch diese Tätigkeit hat aber Mindestanforderungen eines ordentlichen Verfahrens (Art 6 MRK) zu genügen. Auch dies folgert aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gemäß § 18 AngG. Obwohl die Gruppe, wie gleich später zu zeigen sein wird, keine Disziplinkommission sein kann, sind jene Verfahrensgarantien, die privatrechtlich eingerichtete Disziplinkommissionen zu beachten haben, auf die Tätigkeit der Gruppe übertragbar. Daher gilt auch für die Gruppe die Verpflichtung, in Konfliktfall beiderseits rechtliches Gehör einzuräumen, die Beweismittel unmittelbar aufzunehmen und Grundsätze der Befangenheit bzw. des Ausschlusses von der Mitwirkung am Verfahren zu beachten. Entsprechend der Entscheidung des OGH von 24.02.1999 (ARD 5024/8/99) ist es den ArbeitnehmerInnen zu gestatten, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Zu den

Verfahrensgarantien gehört auch die Anfertigung von Protokollen und Niederschriften, die Möglichkeit gegen Niederschriften Einwände zu erheben und die Vorsorge dafür, dass die Niederschriften unterfertigt werden. Auch die Vorschriften über die Ladung bzw. die Bekanntgabe der Themen, über die Ermittlungen angestellt werden, werden sowohl den Auskunftspersonen als auch den allenfalls Beschuldigten mit der Einladung bekannt zu geben sein, damit sich diese auf die Aussage vor der Gruppe vorbereiten können. Da die Tätigkeit der Gruppe dem Arbeitgeber zuzurechnen sind, sind Einladungen der Gruppe als arbeitsrechtliche Weisungen zu begreifen, denen ArbeitnehmerInnen des ORF Folge zu leisten haben. Als weitere Verfahrensgarantien wird die Gruppe aber das Recht der MitarbeiterInnen zu respektieren haben, Angehörige und LebensgefährtlInnen nicht durch eigene Aussagen belasten zu müssen, oder sich selbst belasten zu müssen. Die Wahrheitspflicht der aussagenden MitarbeiterInnen ist keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, ihre Verletzung ist daher auch nicht für sich allein genommen strafbar, die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage entspringt aber aus dem Dienstverhältnis.

3. Keine rechtliche Bewertung des Sachverhaltes

Die Tätigkeit der Gruppe ist von der Tätigkeit einer Disziplinarkommission abzugrenzen. Dies aus den nachstehenden Gründen. Gemäß § 102 ArbVG ist die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall nur zulässig, wenn sie in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen ist. Die Disziplinarmaßnahme bedarf, sofern darüber nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtete Stelle entscheidet, der Zustimmung des Betriebsrates. Unter einer Disziplinarordnung ist eine generelle Regelung rechtlich zulässiger Nachteilszufügung zu verstehen, die als Reaktion auf eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber verhängt wird (Marhold-Friedrich, Österreichisches Arbeitsrecht (2006) S. 589; OGH 04.03.1980 Arb. 9860; OGH 04.05.1982, DRdA 1982, 423 und OGH 10.05.1995, DRdA 1996, 131 mit Anmerkung von Marhold). Die Disziplinargewalt des Arbeitgebers bedarf einer gesetzlichen, kollektivvertraglichen, oder in Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvertrag vorgesehenen Grundlage (Haslinger, Probleme bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, ZAS 1997, 97 ff Spielbüchler, Grundlagen eines betrieblichen Disziplinarstrafrechts, DRdA 1970, 7; Schwarz-Löschnigg, Arbeitsrecht¹⁰ S. 715). Der Einzelvertrag scheidet als Grundlage von Disziplinarmaßnahmen im Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsrechts als mögliche Rechtsgrundlage einer Disziplinarmaßnahme aus, da § 96 Abs. 1 Z 1 iVm § 102 ArbVG dafür zwingend die Betriebsvereinbarung vorsieht (OGH 19.01.1974, Arb. 9175; OGH 06.09.1977, Arb. 9623; OGH 11.10.1977, Arb. 9649; Marhold-Friedrich, Österreichisches Arbeitsrecht 2006 S. 590 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 629). Eine Disziplinarmaßnahme kann gemäß § 102 ArbVG vom Arbeitgeber nur mit Zustimmung des Betriebsrates und nur dann erlassen werden, wenn eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung vorliegt. Zutreffend weisen Strasser-Jabornegg Arbeitsrecht⁴ S. 409 daraufhin, dass die zu verhängende Disziplinarmaßnahme in dem für den Betrieb geltenden Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 vorgesehen sein muss. Derartige Rechtsgrundlagen fehlen im Bereich des ORF. Die Gruppe kann und darf daher keine Disziplinarmaßnahmen verhängen. Die Rechtsprechung versteht unter Disziplinarmaßnahmen einen rechtlich zulässigen Nachteil, der einem Anderen mit dem ausdrücklich erklärten Zweck zugefügt wird, ihn für eine

tatsächliche oder vermeintliche Verfehlung zu bestrafen und damit gleichzeitig ihn und andere von weiteren Verfehlungen abzuhalten (OGH 04.05.1982 DRdA 1982, 423). Daher ist eine Verwarnung eine Disziplinarmaßnahme (OGH 04.03.1980 Arb. 9860), ebenso die Erteilung einer Rüge oder eines Verweises (OGH 17.02.1987 Arb. 10606). Strasser-Jabornegg (Arbeitsrecht II⁴ S. 405 f) bezeichnen Disziplinarmaßnahmen als formelle Missbilligungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Spielbüchler-Grillberger a.a.o. bezeichnen die Disziplinarmaßnahme als die Zufügung eines Übels zur Verhütung künftiger Übertretungen und Abschreckung anderer. Die formelle Missbilligung als rechtlich zulässige Nachteilszufügung ist das Charakteristikum einer Disziplinarmaßnahme (Marhold-Friedrich, Österreichisches Arbeitsrecht 2006 S. 589). Da die Gruppe keine Disziplinarkommission darstellen kann, weil Disziplinarmaßnahmen in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Kollektivvertrag vorgesehen sein müssen, um solche Regelwerke mit entsprechendem Inhalt im Bereich des ORF nicht existieren, ist die Gruppe nicht berechtigt, Unwerturteile über das Verhalten einzelner MitarbeiterInnen abzugeben. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ohne Grundlage in Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung ist in Betrieben, den im zweiten Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegen nicht zulässig (OGH 1994 Arb. 11302 – Nationalbank; Spielbüchler-Grillberger Arbeitsrecht I⁴ S. 221). Die Gruppe ist daher ebenso wenig wie der Arbeitgeber ORF berechtigt, Unwerturteile über das Verhalten einzelner ArbeitnehmerInnen in formalisierter Form abzugeben. Dem hat der Stiftungsrat in seinem Beschluss vom 13.06.2006 offenbar entsprochen, in dem er anregte, die Gruppe möge zur Überprüfung und sorgfältigen Evaluierung der geäußerten Vorwürfe eingesetzt werden. Unter Evaluierung ist Auswertung zu verstehen (Duden, Fremdwörterbuch⁴, 232). Es wird daher Aufgabe der Gruppe sein, die Fakten zu sammeln, alle Umstände zu erheben, die im Zusammenhang mit den geäußerten Vorwürfen relevant sein können und auf dieser Grundlage zu einer Sachverhaltsdarstellung zu gelangen. Eine Bewertung des Sachverhaltes vor dem Hintergrund bestehender Dienstpflichten oder gar die Feststellung, dass Dienstpflichten verletzt worden sind, würde eine Disziplinarmaßnahme im Sinne des § 102 ArbVG darstellen, die auch der ORF vertreten durch die Generaldirektorin nicht vornehmen dürfte. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei daraufhin gewiesen, dass Erklärungen des Arbeitgebers, die eine Beendigung des Dienstverhältnisses vorbereiten, wie etwa die Abmahnung als Voraussetzung für eine beharrliche Pflichtverletzung von der Rechtsprechung nicht als Disziplinarmaßnahme begriffen werden. Wie überhaupt Kündigungen und Entlassungen sowie Versetzungen keine Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Betriebsverfassungsrechts darstellen, da für diese Maßnahmen des Arbeitgebers eigene Verfahren und Mitbestimmungsrechte vorgesehen sind. Zu deren Einleitung ist die Gruppe aber ohnedies nicht berechtigt, da der an sie ergangene Auftrag nicht so weit reicht. Festzuhalten ist aber, dass die Zufügung oder Androhung eines rechtlich zulässigen Nachteiles wie etwa die Erteilung einer Rüge oder eines Verweises oder die Feststellung der Verletzung von Dienstpflichten Disziplinarmaßnahmen darstellen (OGH 16.09.1987 ARD 3934/14/87), deren Verhängung ohne Grundlage in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung rechtswidrig ist.

4. Sicherung der Vertraulichkeit

Gemäß § 19 Abs. 4 ORF-G sind sämtliche Mitglieder der Stiftungsorgane, sohin auch die Mitglieder des Stiftungsrates zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Umstände der Stiftung und der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden als Mitglied eines Stiftungsorgans fort. Ohne Zweifel handelt es sich bei der Tätigkeit der „Gruppe“ um einen „Umstand der Stiftung“. Ein Bericht der Generaldirektorin über die Tätigkeit der „Gruppe“ unterliegt daher der Verschwiegenheitspflicht der Stiftungsratsmitglieder. Die allfällige Befürchtung des Bruches der Verschwiegenheitspflicht durch einzelne Stiftungsratsmitglieder, mag sie noch so sehr durch Erfahrungswerte belegt sein, rechtfertigt nicht die Vorenthaltung von Informationen seitens der Geschäftsführung gegenüber dem Stiftungsrat. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bedingt aber, dass die Geschäftsführung in Kenntnis von Brüchen der Verschwiegenheitspflicht durch einzelne Stiftungsratsmitglieder nach Kräften dafür Vorsorge trifft, dass Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Dies kann schon durch die Abfassung des Berichtes sichergestellt werden, indem Aussagen von befragten MitarbeiterInnen anonymisiert weiter gereicht werden und nur in anonymisierter Weise in den Bericht aufgenommen werden. Der Beschluss des Stiftungsrates sieht lediglich vor, dass über das Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe bis 31. Juli 2006 dem Stiftungsrat zu berichten ist. Nur die Ergebnisse der Arbeit unterliegen daher der Berichtspflicht, nicht aber Niederschriften oder Protokolle. Der Beschluss des Stiftungsrates sieht auch nicht vor, in welcher Form der Bericht abzugeben ist. Die Geschäftsführung genügt daher dem Beschluss des Stiftungsrates, wenn mündlich berichtet wird bzw. eine Unterlage mit den Ergebnissen der Arbeit der Gruppe zugänglich gemacht wird. Sollte der Stiftungsrat in Zukunft eine bestimmte Form des Berichtes verlangen, ist diesem gemäß § 21 Abs. 4 ORF-G zu entsprechen. In diesem Fall könnte beispielsweise durch entsprechende Druckgestaltung des Berichtes sichergestellt werden, dass die Weitergabe des Dokuments seitens eines konkreten Stiftungsratsmitgliedes nachweisbar ist.

5. Beweiswürdigung

Wenn die Gruppe dazu eingerichtet wird, einen Sachverhalt festzustellen, dann ist damit auch die Befugnis umfasst, die Beweise zu würdigen, auf deren Grundlage die Gruppe zu einer Sachverhaltsfeststellung kommt. Wenn man unter Evaluierung wie oben ausgeführt die Sachverhaltsdarstellung versteht, dann ist die Gruppe gefordert, einen Sachverhalt festzustellen. Dies gilt auch für den Fall einander widersprechender Aussagen. Dann muss die Gruppe im Rahmen einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung darlegen, warum sie ihrer Sachverhaltsfeststellung einen bestimmten Beweis schon und andere Beweise aber nicht zu Grunde gelegt hat. Die Sachverhaltsfeststellung setzt daher meines Erachtens eine Beweiswürdigung voraus. Die Gruppe wird allerdings darzulegen haben, aus welchen Gründen sie beispielsweise die Aussage eines Arbeitnehmers für glaubwürdiger hält als die eines anderen Arbeitnehmers. In einer non liquet Situation werden die widersprechenden Aussagen nebeneinander bestehen bleiben. Grundsätzlich halte ich aber eine Beweiswürdigung für zulässig, da die Ermittlung eines Sachverhalts die Würdigung der Beweise voraussetzt.

III. Ergebnisse

1. Die Einrichtung dieser Gruppe ist zulässig. Sie ist dem Arbeitgeber zuzurechnen. Als Organ des Arbeitgebers trifft sie die gleiche Fürsorgepflicht wie den Arbeitgeber selbst.
2. Die Gruppe hat die Grundsätze eines fair trials zu beachten. Dazu gehört das rechtliche Gehör, der Angehörigen-Schutz, die Vorschriften über die Ladung, die Vertraulichkeit und die Unmittelbarkeit. Die Wahrheitspflicht der Arbeitnehmer ist nicht öffentlich-rechtlich, sondern arbeitsrechtlich begründet.
3. Die Gruppe ist keine Disziplinarkommission. Die Abgabe von Unwerturteilen über das Verhalten einzelner MitarbeiterInnen ist gemäß § 102 ArbVG unzulässig. Ein Unwerturteil ist auch die Feststellung der Verletzung einer Dienstpflicht.
4. Der Bruch der Verschwiegenheitspflicht durch einzelne Stiftungsratsmitglieder rechtfertigt nicht die Vorenthaltung des Berichts an den Stiftungsrat. Sie verpflichtet die Geschäftsführer aber zur besonderen Sorgfalt bei der Abfassung des Berichts. Der Beschluss des Stiftungsrates verpflichtet die Geschäftsführung nur zu einem Bericht über die Ergebnisse. Erweitert der Stiftungsrat seinen Berichtswunsch, dann sind zur Wahrung berechtigter ArbeitnehmerInneninteressen Anonymisierungen vorzunehmen. Schließlich könnten Berichtstechniken eingesetzt werden, die die Identifizierung von Stiftungsratsmitgliedern ermöglichen, die den Bericht weiterreichen.
5. Der Gruppe steht es nicht zu, festgestelltes Verhalten arbeitsrechtlich zu bewerten, da dies ein Unwerturteil darstellen könnte, das nach der Rechtsprechung als Disziplinarmaßnahme zu verstehen ist. Zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist aber weder die Gruppe noch die Geschäftsführung berechtigt.
6. Da die Gruppe einen Sachverhalt festzustellen hat, ist ihr die Würdigung einander widersprechender Beweise gestattet. Die Beweiswürdigung muss freilich begründet werden.

Unterschrift:
